



Ausgabe 2015

Handbuch für Pflegeeltern



**Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und
Soziales
Sonderdienst Pflegekinder und Adoptionen (PKA)
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Ihre Ansprechpartner im Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales Fachdienst Soziale Dienste Stand Mai 2015

PKA Süd

Otto-Brügmann-Straße 8
21502 Geesthacht

Gunda Langelaan
Tel.: 04152 / 8098 - 69
langelaan@kreis-rz.de

PKA Mitte

Meiereistraße 3
21493 Schwarzenbek

Dirk Pehnack
Tel.: 04151 / 8420 - 16
pehnack@kreis-rz.de

PKA Nord

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Susanne Loimann
Tel.: 04541 / 888 - 369
loimann@kreis-rz.de

Frauke Günther
Tel.: 04541 / 888 - 569
guenther@kreis-rz.de

Christin Hönemann
Tel.: 04541 / 888 - 596
c.hoenemann@kreis-rz.de

Fachreferentin PKA

Beate Sparding
Tel.: 04541 / 888 - 389
sparding@kreis-rz.de

Grußwort des 1. Kreisrats

Liebe Pflegeeltern,

„Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf“ (afrikanisches Sprichwort)

In zunehmendem Maße wird für Kinder und Jugendliche aufgrund der häuslichen Situation in der eigenen Familie eine anderweitige Betreuung unumgänglich.

Fachlich als geeignet und anerkannt ist dabei die familiäre Betreuungsform in einer anderen Familie (Pflegefamilie).

Die Bedürfnisse von Pflegekindern sind komplexer und vielfältiger geworden, die Anforderungen an die Pflegeeltern gestiegen.

Insbesondere die Arbeit mit den Herkunftseltern und das Wissen um den gestiegenen Wert an Kontakterhalt und Sicherung dessen stellt alle Beteiligten vor neue Herausforderungen.

Das Handbuch für Pflegeeltern soll Ihnen zu diesen und weiteren Themen als Nachschlagewerk dienen und wertvolle Informationen geben.

Es ersetzt nicht die persönliche Beratung durch den Pflegekinderdienst.

Mit diesem Handbuch wollen wir zudem einen weiteren Baustein für Qualität im Pflegekinderwesen des Kreises Herzogtum Lauenburg vorlegen.

Unser Dank gilt allen, die es einem oder mehreren Kindern / Jugendlichen ermöglichen, in einem liebevollen, familiären Umfeld aufzuwachsen und den Weg in die Verselbstständigung begleiten und fördern sowie den Fachkräften, die die Pflegeeltern hierin unterstützen und an der Erstellung dieses Handbuches mitgewirkt haben.

Mit herzlichen Grüßen



Norbert Brackmann
(1. Kreisrat)

Inhaltsverzeichnis I

1.	Wer ist wer im Pflegeverhältnis	9
1.1.	Das Pflegekind	9
1.2.	Die Pflegeperson	9
1.3.	Inhaber der elterlichen Sorge	10
1.4.	Vormund	10
1.5.	Pfleger	11
1.6.	Vertreter in Fragen der Personensorge	11
1.7.	Verfahrenspfleger	11
1.8.	Begleitete Umgangskontakte	12
1.9.	Pflegeelternberater	12
1.10.	Fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	12
1.11.	Träger der Freien Jugendhilfe	12
2.	Die elterliche Sorge	13
2.1.	Abgabe der elterlichen Sorge	13
2.2.	Entzug der elterlichen Sorge	13
2.3.	Elterliche Sorge bei Todesfall eines Elternteils	13
2.4.	Übernahme der elterlichen Sorge	14
3.	Aufgaben, Rechte und Pflichten der Pflegeeltern	14
3.1.	Biographiearbeit	14
3.2.	Pflegeeltern, die gleichzeitig Vormund ihres Pflegekindes sind	15
3.3.	Pflegeeltern, die gleichzeitig gerichtlich bestellte Pfleger sind	15
3.4.	Elternzeit	15
3.5.	Gesundheitsfürsorge	16
3.5.1.	Operationen und Impfungen	16
3.5.2.	Unfall und plötzliche Erkrankung	16
3.6.	Urlaub	16
3.6.1.	Urlaub im Ausland	16
3.6.2.	Kinderausweis	17
3.6.3.	Pflegebescheinigungen für Fahrten ins Ausland	17
3.7.	Kindergarten	17
3.8.	Schule	18
3.8.1.	Grundentscheidungen zu Schulfragen	18
3.8.2.	Aufgaben der Pflegeeltern im Hinblick auf Schule	18
3.8.3.	Schulgeld und Schulkosten I	18
3.8.3.1	Schulgeld und Schulkosten II	19

Inhaltsverzeichnis II

3.9.	Übergang von der Schule in das Berufsleben	19
3.9.1.	Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn	19
3.9.2.	Einnahmen des Jugendlichen durch Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme	19
4.	Hilfen zur Erziehung	20
4.1.	Bestimmung der Hilfeart, der Ziele und der zeitlichen Perspektive	20
4.2.	Pflegekinder und Hilfen zur Erziehung	20
4.3.	Der Hilfeplan	21
4.3.1.	Hilfeplangespräche	21
4.3.2.	Pflegeeltern und Hilfeplangespräche	21
5.	Recht der leiblichen Eltern auf Umgang mit ihrem Kind	22
5.1.	Gesetzliche Grundlagen	22
5.2.	Formen und Zeiten der Kontakte zwischen leiblichen Eltern und ihrem Kind	23
5.3.	Umgang bei konfliktbelasteten Beziehungen zu den leiblichen Eltern I	23
5.3.1.	Umgang bei konfliktbelasteten Beziehungen zu den leiblichen Eltern II	24
5.4.	Gefährdung des Kindes	24
6.	Die Finanzierung im Pflegekinderwesen	25
6.1.	Voraussetzungen für die Zahlung von Pflegegeld	25
6.1.1.	Wie muss Pflegegeld genutzt werden	26
6.1.2.	Besondere Bedarfe und Beihilfen	26
6.1.3.	Anträge	26
6.1.4.	Widersprüche	26
6.1.5.	Rechtsanspruch / Kann-Leistungen	27
6.1.6.	Weihnachtsgeld und Ferienpauschale	27
6.1.7.	Kosten für den Kindergarten	27
6.1.8.	Kosten für Therapien I	27
6.1.8.1.	Kosten für Therapien II	28
6.2.	Steuern und Sozialabgaben	28
6.2.1.	Steuerkarte	28
6.3.	Kindergeld	28
6.3.1.	Kindergeld auf Antrag	29
6.3.2.	Pflegegeld und Kindergeld	29
6.3.3.	Kindergeld für junge Volljährige	29
6.4.	Sparbuch	29
6.5.	Finanzierung des Pflegegeldes	30

Inhaltsverzeichnis III

6.6.	Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern I	30
6.6.1.	Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern II	31
6.7.	Anrechnung von Pflege- und Kindergeld	31
6.8.	Pflegekinder und Sozialleistungsempfänger	31
7.	Versicherungen für Pflegekinder und Pflegeeltern	31
7.1.	Krankenversicherung durch Pflegeeltern	32
7.1.1.	Krankenhilfe über das Jugendamt	32
7.2.	Pflegeversicherung	32
7.2.1.	Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung	32
7.3.	Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen I	32
7.3.1.	Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen II	33
7.4.	Unfallversicherung	33
7.5.	Haftung für Schäden /Rechtsgrundlagen	33
7.5.1.	Haftpflchtversicherung I	33
7.5.1.1.	Haftpflchtversicherung II	34
7.5.2.	Familienmitglieder in der Haftpflchtversicherung	34
7.6.	Rentenversicherung	34
7.6.1.	Anrechnungszeiten für die Rentenversicherung I	34
7.6.1.1.	Anrechnungszeiten für die Rentenversicherung II	35
7.6.2.	Beiträge zur Rentenversicherung	35
7.6.3.	Waisenrente	35
8.	Wohnsitz und Meldung am Wohnort des Kindes	35
8.1.	An- und Abmeldung	35
8.2.	Wechsel des Wohnortes	36
8.2.1.	Zustimmung des Personensorgeberechtigten	36
8.2.2.	Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Jugendhilfe	36
8.3.	Verlegung des Wohnsitzes der Pflegefamilie ins Ausland	36
8.3.1.	Beratung der Pflegefamilie im Ausland	37
9.	Ausländische Pflegekinder	37
9.1.	In Deutschland geborene Kinder, die nicht aus den Staaten der EU stammen	37
9.2.	Kinder mit einem ungeklärten Aufenthaltsstatus	37
9.3.	Erlöschung der Duldung	38

Inhaltsverzeichnis IV

10.	Leistungen für junge Erwachsene	38
10.1.	Berufsausbildungsbeihilfe	38
10.2.	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	38
10.3.	Kindergeld	39
10.4.	Wohngeld	39
10.5.	Sozialleistungen	39
10.6.	Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen	40
10.7.	Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt	40
10.7.1.	Formen der Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt	40
10.7.2.	Durchführung der Hilfe für junge Volljährige in der Pflegefamilie	41
11.	Taufe, Konfirmation und Jugendweihe	41
11.1.	Gesetz zur religiösen Kindererziehung	41
11.2.	Entscheidung des Kindes	41
11.2.1.	Zustimmung der Eltern oder des Vormundes	42
11.2.2.	Teilnahme am Religionsunterricht	42
12.	Namensgebung / Namensänderung	42
12.1.	Namensänderung I	42
12.1.1.	Namensänderung II	43
13.	Adoption	43
13.1.	Zustimmung des Kindes	43
13.2.	Vorrangige Unterhaltspflicht	43
13.3.	Folgen der Adoption für das Pflegeverhältnis	44
13.4.	Änderung des Namens und der Staatsangehörigkeit	44
13.5.	Adoption eines Volljährigen	44
14.	Beendigung des Pflegeverhältnisses	44
14.1.	Geplante Beendigung entsprechend dem Hilfeplan	44
14.2.	Nicht langfristig im Hilfeplan geplante Beendigung	45
14.3.	Beendigung auf Grund eines Herausgabeverlangens der Eltern	46
14.4.	Verbleibensanordnung / kindlicher Zeitbegriff I	46
14.4.1.	Verbleibensanordnung / kindlicher Zeitbegriff II	47

Inhaltsverzeichnis V

15.	Formen des Vollzeitpflege	48
15.1.	Bereitschaftspflege I	48
15.1.1.	Bereitschaftspflege II	49
15.2.	Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption I	50
15.2.1.	Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption II	51
15.3.	Auf Dauer angelegte allgemeine Vollzeitpflege I	51
15.3.1.	Auf Dauer angelegte allgemeine Vollzeitpflege II	52
15.3.2.	Auf Dauer angelegte allgemeine Vollzeitpflege III	53
16.	Weitere Pflegeformen	53
16.1.	Großeltern- und Verwandtenpflege I	54
16.2.1.	Großeltern- und Verwandtenpflege II	55
17.	Anhang	56
17.1.	Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg	56
17.2.	Muster Pflegeelternvertrag	60
17.3.	Muster Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB	63

1. Wer ist wer im Pflegeverhältnis?

Nicht immer sind alle im Folgenden aufgeführten Personen in der Betreuung von Pflegekind und Pflegefamilie beteiligt.

Bei der Einrichtung des Pflegeverhältnisses (Hilfebeginn) sind aber in jedem Fall der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und der Pflegekinderdienst (PKA) gemeinsam beteiligt

Ist im weiteren Hilfeverlauf der Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie auf Dauer angelegt, wird die weitere Fortführung der Hilfe vollständig von den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes und nicht mehr von den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes übernommen.



1.1. Das Pflegekind

Pflegekinder im Sinne dieses Handbuches sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die für bestimmte oder unbestimmte Dauer nicht bei ihren Eltern, sondern in einem anderen privaten Haushalt, einer Vollzeitpflegestelle leben.

In den Sozialgesetzen (SGB) werden Pflegekinder bezeichnet als „Personen, die mit dem Berechtigten / (Pflegeperson) durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.“

1.2. Die Pflegeperson

Pflegeperson ist, wer ein Pflegekind aufgenommen hat.

Nur wer ein fremdes Kind oder einen Jugendlichen ohne Mithilfe des Jugendamtes (also ohne gleichzeitige Beantragung einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V. m. § 33 SGB VIII) über Tag und Nacht in seinem Haushalt über einen Zeitraum von länger als 8 Wochen aufnehmen will, bedarf gem. § 44 SGB VIII einer Erlaubnis.

Personen, die einen Enkel / ein anderes Verwandtenkind im Rahmen einer privaten Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten betreuen, benötigen keine Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII), haben jedoch Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt (§ 37 (2) SGB VIII).

Pflegeeltern, denen ein Kind gem. § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII vermittelt wurde, erhalten eine Pflegebescheinigung, mit der sie legitimiert sind, die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu regeln.

1.3. Inhaber der elterlichen Sorge

„Pflege und Erziehung der Kinder sind die zuvörderst obliegende Pflicht der Eltern und ihr natürliches Recht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz).

Die Pflichten und Rechte der Eltern werden als „elterliche Sorge“ und die Eltern als „Inhaber der elterlichen Sorge“ oder „Personensorgeberechtigte“ bezeichnet.

Die elterliche Sorge umfasst hierbei unterschiedliche Bereich (siehe unter Punkt 2. Die elterliche Sorge auf Seite 13 des Handbuchs).

Die elterlichen Pflichten und Rechte bleiben bestehen, bis der junge Mensch die Volljährigkeit erreicht hat und selbstständig ist.

1.4. Vormund

Ein Kind erhält einen Vormund, wenn

- die elterliche Sorge ruht, z.B. wenn es keine Eltern mehr hat,
- den Eltern das elterliche Sorgerecht vollständig (d.h. für alle Bereiche) entzogen wurde,
- die Eltern unbekanntes Aufenthalts sind oder die Eltern ihr Kind adoptieren lassen möchten (§§ 1626 – 1698b BGB).

Der Vormund wird vom Familien- oder Vormundschaftsgericht bestellt. Der Vormund muss sowohl die Interessen des Kindes wahrnehmen, als auch die Rechte der Eltern in der Erziehung beachten.

Eltern können Entscheidungen des Vormundes nur vor Gericht anfechten.

Die Vormundschaft kann von Einzelpersonen, vom Jugendamt oder einem Verein übernommen werden.

Ein Vormund übernimmt die Pflichten und Rechte der Eltern. Er ist im Sinne des Gesetzes Personensorgeberechtigter. Er ist auf Grund der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vormundschafts- oder Familiengericht in seinen Handlungen eingeschränkt.

Für den Abschluss bestimmter (Arbeits- und Lehr-) Verträge, der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, der Änderung des Familiennamens eines Kindes, der Änderung der Religionszugehörigkeit etc. braucht ein Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

1.5. Pfleger

Ein Kind erhält einen Pfleger, wenn Eltern Teile der elterlichen Sorge nicht ausüben können. Ein Pfleger wird vom Familien- oder Vormundschaftsgericht eingesetzt. Die Aufgaben können als Ehrenamt oder durch einen Amtspfleger wahrgenommen werden.

Der Pfleger muss abschließende Entscheidungen in den Bereichen treffen, die ihm übertragen wurden z.B. in den Bereichen Aufenthaltsbestimmung- und Erziehungsrecht, Gesundheits- oder Vermögenssorge etc..

Eltern können Entscheidungen eines Pflegers in seinem Aufgabenbereich nur vor dem Gericht anfechten, das den Pfleger eingesetzt hat.

1.6. Vertreter in Fragen der Personensorge

Pflegepersonen, die auf längere Zeit mit einem Kind in „Familienpflege“ zusammenleben, werden per Vollmacht durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu Vertretern der Eltern in Fragen der Personensorge.

Die Vertreter entscheiden in Angelegenheiten des täglichen Leben, müssen aber bei bedeutenden Entscheidungen Einvernehmen mit den Inhabern der elterlichen Sorge herstellen. Die Inhaber der elterlichen Sorge und das Familiengericht können die Entscheidungsbefugnisse des Vertreters / der Vertreter ausweiten und einschränken.

1.7. Verfahrenspfleger

In familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren kann das Gericht minderjährigen Kindern einen Verfahrenspfleger zur Seite stellen, der ausschließlich auf die Interessen des Kindes gerichtet, dessen Willen ermittelt und vor Gericht vertritt.

Der Verfahrenspfleger hat außerhalb des gerichtlichen Verfahrens keine Befugnisse zum Eingreifen in das Umfeld oder das Leben des Kindes.

Ein Verfahrenspfleger kann vom Gericht z.B. im Zusammenhang mit einem Verfahren zum Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie bestellt werden.

1.8. Begleitete Umgangskontakte

In Ausnahmefällen und für kurze Zeit kann von Seiten des Jugendamtes zur Durchführung der Kontakte des Kindes mit seinen leiblichen Eltern ein sog. „begleiteter Umgang“ als zusätzliche Hilfe zur Erziehung eingerichtet und finanziert werden.

1.9. Pflegeelternberater

Ansprechpartner für Pflegefamilien sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes in ihrer Funktion als Pflegeelternberater und -beraterinnen.

Die Zuständigkeit der Pflegeelternberatung richtet sich in der Regel nach dem Wohnort (Bezirk) in dem die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

1.10. Fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Ist das Pflegeverhältnis (noch) nicht auf Dauer angelegt bleibt fallführend die Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes (Sozialarbeiter / Sozialpädagogen). Diese arbeitet mit der Herkunftsfamilie des Kindes zusammenarbeiten und ist für den Verlauf und die Planung aller Hilfemaßnahme zuständig.

In der Pflegefamilie werden das Kind und die Pflegeeltern von der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes betreut.

1.11. Träger der Freien Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe sind Vereine und Verbände, die sich den Aufgaben der Jugendhilfe widmen. Mitarbeiter der Freien Träger können z.B. mit der Begleitung von Besuchskontakten (BU) oder auch der Pflegeelternberatung beauftragt werden.

Die Pflegeelternberatung für Fälle, die gem. § 86 (6) SGB VIII in den Kreis Herzogtum Lauenburg gewechselt sind, übernehmen derzeit standardmäßig die pädagogischen Fachkräfte des Vereins „Freie Jugendhilfe e.V.“.

2. Die elterliche Sorge

Die Eltern müssen bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge die Sorgfalt anlegen, wie sie es auch in eigenen Angelegenheiten tun würden.

Sie müssen die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes bei der Ausübung der elterlichen Sorge beachten und fördern.

Die elterliche Sorge umfasst:

- die Erziehungs- und Versorgungspflicht,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Beaufsichtigungspflicht,
- die Pflicht, den Alltag des Kindes so zu gestalten, dass es sich seinem Potential entsprechend entfalten kann,
- die Pflicht, den Umgang und den Lebensraum des Kindes zu gestalten,
- die Pflicht zum und das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind,
- das Recht alles, was das Kind betrifft zu bestimmen (ärztliche Versorgung, Grundentscheidungen zur Wahl des Kindergartens, der Schul- und Berufslaufbahn),
- die gerichtliche Vertretung in Schadensfällen und anderen Angelegenheiten,
- die Pflicht, für das Vermögen und den Unterhalt des Kindes zu sorgen.



2.1. Abgabe der elterlichen Sorge

Eltern können die elterliche Sorge für ein Kind nur dann in vollem Umfang abgeben, wenn sie das Kind zur Adoption frei geben.

2.2. Entzug der elterlichen Sorge

Das Familiengericht kann, bei missbräuchlicher Ausübung, den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder zu einem Teil entziehen.

2.3. Elterliche Sorge bei Todesfall eines Elternteils

Verstirbt ein Elternteil, übernimmt der andere Elternteil die elterliche Sorge. Versterben beide Elternteile, erhält das minderjährige Kind einen Vormund.

2.4. Übernahme der elterlichen Sorge

Nur Adoptiveltern und vom Familiengericht bestellte Vormünder übernehmen die elterliche Sorge in vollem Umfang. Auf gerichtlich bestellte Pfleger oder private Pflegepersonen können Teile der elterlichen Sorge übertragen werden.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

Wenn ein Kind auf Dauer in einer Familie lebt, so nehmen die Pflegeeltern von Beginn an die Vertretung der Personensorgeberechtigten in Fragen des täglichen Lebens wahr (wird ihnen durch eine entsprechende Vollmacht übertragen). Die Pflegeeltern müssen aber in Entscheidungen von erheblicher Bedeutung Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten herstellen. Zu den Entscheidungen von erheblicher Bedeutung gehören u.a.

- Kindergarten-, Schul- und Berufslaufbahn,
- langfristiger Aufenthalt an einem anderen Ort,
- Impfungen,
- längerfristig geplante medizinische Eingriffe.

Grundsätzlich sollte (im Interesse des Kindes) versucht werden, mit den Personensorgeberechtigten Einvernehmen über Erziehungsfragen herzustellen. Wo dies nicht möglich scheint, ist das Jugendamt einzuschalten.



3.1. Biographiearbeit

Häufig haben Pflegekinder in ihrem Leben bereits viele Trennungen und Beziehungsabbrüche erlebt. Zu manchen Stationen ihres Lebensweges gibt es keine oder nur geringe Informationen. Viele Ereignisse - besonders wenn diese lange zurückliegen - wurden vergessen oder verdrängt. Manche Erinnerungen sind tabuisiert. Der Kontakt zu Angehörigen ist häufig schwach oder ganz unterbrochen. Unter diesen Bedingungen ist der Aufbau einer sicheren Identität schwierig.

Biographiearbeit (z.B. mit einem Erinnerungsbuch) stellt den Versuch des Kindes dar, seine eigene Lebensgeschichte wieder für sich zu „erobern“ und dadurch Identität und Selbstsicherheit zu gewinnen, seine Biografie zu akzeptieren und mit diesem Wissen gestärkt in die Zukunft zu gehen.

Auch wenn Biographiearbeit alltagsbegleitend stattfinden sollte, gibt es im Leben jedes Pflegekindes Phasen, in denen es besonders neugierig auf seine Lebensgeschichte ist. Neben altersspezifisch günstigen Zeiten (Vorschulalter, Pubertät) sind Kinder bei bevorstehenden Veränderungen (Schulwechsel, Umzug) im Allgemeinen besonders empfänglich für Angebote biografischen Arbeitens. Selbstverständlich hat ein Kind jederzeit das Recht, Anregungen zur Biographiearbeit zurückzuweisen, einzelne Themen seiner Lebensgeschichte auszuklammern oder einen bereits begonnenen Prozess abubrechen.



3.2. Pflegeeltern, die gleichzeitig Vormund ihres Pflegekindes sind

Pflegeeltern können in Einzelfällen Vormund für ihr Pflegekind werden.

Wenn Pflegeeltern die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen wollen oder auch vom Amtsvormund dazu aufgefordert werden, sollten sie sich eingehend beraten lassen. Auf sie kommen durch die Übernahme der Vormundschaft neue, manchmal recht schwierige Aufgaben zu:

- Geltend machen von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder Ansprüchen auf Waisenrente, Ausgleichszahlungen, Versicherungsleistungen etc..
- Berichterstattung gegenüber dem Vormundschaftsgericht, einschließlich Darlegung der Vermögensverhältnisse.
- Auseinandersetzung mit den Rechten der Eltern, denen das Personensorgerecht entzogen wurde.
- Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung, Sozialhilfe etc..

3.3. Pflegeeltern, die gleichzeitig gerichtlich bestellter Pfleger sind

Ein Kind erhält einen Pfleger, wenn Eltern bestimmte Teile der elterlichen Sorge nicht ausüben können. Ein Pfleger wird vom Familien- oder Vormundschaftsgericht eingesetzt. Die Aufgaben können als Ehrenamt oder durch einen Amtspfleger wahrgenommen werden.

Der Pfleger muss abschließende Entscheidungen in den Bereichen treffen, die ihm übertragen wurden z.B. in den Bereichen Aufenthaltsbestimmung- und Erziehungsrecht, Gesundheits- oder Vermögenssorge etc..

Eltern können Entscheidungen eines Pflegers in seinem Aufgabenbereich nur vor dem Gericht anfechten, das den Pfleger eingesetzt hat.

3.4. Elternzeit

Pflegeeltern, die ein Dauerpflegekind aufgenommen haben, haben seit dem 1. Januar 2004 wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Danach entfällt der Anspruch auf Elternzeit. Eheleute können sich die 36 Monate untereinander aufteilen. Es ist erlaubt, während der Elternzeit zu arbeiten, sofern die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Sie haben ein Recht auf vollständige Beurlaubung ohne Bezüge oder Verringerung der Arbeitszeit und verbleiben mit allen Rechten in ihrem bestehenden Arbeitsvertrag. Es besteht Kündigungsschutz, die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse und beim Rentenversicherungsträger bleibt in der Regel bestehen. Weitere Auskünfte erteilen die Erziehungsgeldstellen in den Landesämtern (Schleswig-Holstein), den Landkreisverwaltungen (Niedersachsen) und den Bezirksämtern (Hamburg).

3.5. Gesundheitsfürsorge

Die Pflegeeltern können entscheiden, welchen Arzt ihres Vertrauens sie für ihr Pflegekind in Anspruch nehmen.

Es wird empfohlen, mit dem Kind zu Beginn der Pflegezeit den Arzt aufzusuchen. So können sich Arzt und Kind miteinander bekannt machen und der Arzt kann den aktuellen gesundheitlichen Status feststellen.

3.5.1 Operationen und Impfungen

Müssen medizinische Eingriffe, Operationen oder Impfungen durchgeführt werden, sind hierfür Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten einzuholen. Das gilt insbesondere auch für Blutentnahmen zum Zwecke eines HIV-Tests, der Feststellung einer Hepatitis C Erkrankung etc..

Es wird empfohlen, die Einverständniserklärung zur Durchführung der noch ausstehenden Impfungen während einer der ersten Hilfeplangespräche von den Personensorgeberechtigten unterschreiben und die Unterschriften von den Pflegeelternberatern bestätigen zu lassen.

3.5.2. Unfall und plötzliche Erkrankung

Bei plötzlichen schweren Erkrankungen und Unfällen sind Pflegeeltern berechtigt und aufgefordert, über die notwendigen Maßnahmen zu entscheiden. Die Inhaber der elterlichen Sorge und das Jugendamt sind von den Pflegeeltern oder ggf. von den Pflegeelternberatern umgehend zu benachrichtigen.

3.6. Urlaub

Urlaubsreisen gehören zu den Entscheidungen des täglichen Lebens, sie sollten aber wegen der möglicherweise zu verschiebenden Besuchskontakte den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden.

3.6.1. Urlaub im Ausland

Um Schwierigkeiten zu entgehen, sollten Pflegeeltern einen geplanten Auslandsurlaub frühzeitig im Hilfeplangespräch mitteilen.

Für den Antrag eines Kinderausweises oder bei Komplikationen im Ausland ist es hilfreich, wenn Pflegeeltern eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten haben. Die Unterschriften auf der Erlaubnis sollten mit Stempel und Unterschrift des Pflegeelternberaters bestätigt werden.

3.6.2. Kinderausweis

Den Kinderausweis erhalten Pflegeeltern beim Einwohneramt unter Vorlage der Pflegebescheinigung. Der Antrag ist eine Angelegenheit des täglichen Lebens und kann in der Regel von den Pflegeeltern gestellt werden.

Verlangt eine Einwohnerdienststelle trotzdem die Unterschrift der Eltern, dann sollen die Pflegeeltern die unter dem Punkt 3.6.1. (Urlaub im Ausland) erwähnte Erlaubnis vorlegen.

3.6.3. Pflegebescheinigungen für Fahrten ins Ausland

Die Pflegebescheinigung stellt das Jugendamt auf Antrag auch in französischer, spanischer und englischer Sprache aus. Es ist sinnvoll, dieses Dokument bei allen Auslandsreisen bei sich zu führen.

Zu beachten!

Kinder, deren Eltern in Deutschland keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung haben (Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge), bekommen keinen Pass. Sie dürfen nicht mit ins Ausland genommen werden, da ihnen die Wiedereinreise nach Deutschland untersagt wird.



3.7. Kindergarten

Die Anmeldung des Pflegekindes in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte gehört zu Angelegenheiten des täglichen Lebens und kann von den Pflegeeltern selbstständig geregelt werden.

Auch der Austausch zwischen Pflegeeltern und den Erziehern gehört mit zur Alltagssorge und muss nicht mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen werden. Pflegeeltern sind Ansprechpartner des Kindergartens in allen Dingen, die Entwicklung, Erziehung und Gesundheit des Kindes betreffen. Der regelmäßige Austausch zwischen Pflegeeltern und Einrichtung ist selbstverständlich.

Soll das Pflegekind im Rahmen des Kindergartenbesuchs an Ausflügen, Reisen oder am Schwimmunterricht teilnehmen, können die Pflegeeltern im Rahmen der Vertretung der Personensorgeberechtigten über die Teilnahme entscheiden. Pflegeeltern dürfen auch die Aufgaben der Elternvertreter im Kindergarten übernehmen.

Zu beachten!

Die Entscheidung für eine besondere Einrichtung, also z.B. eine Einrichtung mit einer besonderen Prägung (wie Waldorfkindergarten, konfessionsgebundener Kindergarten, Montessorikindergarten etc.) oder auch eine Ganztageseinrichtung sollte vorher im Hilfeplangespräch besprochen werden.

3.8. Schule



Pflegeeltern tragen dafür Sorge, dass ihr Pflegekind – dem Alter und der Begabung entsprechend – seiner Schulpflicht nachkommt.

3.8.1. Grundentscheidungen zu Schulfragen

Grundentscheidungen während und über die Schullaufbahn des Kindes können Pflegeeltern nicht allein treffen. Über den Besuch einer besonderen Schulform muss Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten erfolgen.

Grundentscheidungen sind z.B.:

- Rückstellung eines Kindes vom Schulbesuch.
 - Auswahl einer konfessionsgebundenen Schule oder Schule mit bestimmter pädagogischer Grundrichtung z.B. Waldorfschule.
 - Auswahl einer besonderen Förderschule.
 - Schullaufbahn (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule).
-

3.8.2. Aufgaben der Pflegeeltern im Hinblick auf Schule

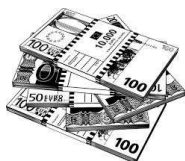
Im Rahmen der getroffenen Grundentscheidung können Pflegeeltern die Schule, die das Kind besuchen soll, wählen.

Die Kontakte zur Schule gehören zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens und sind somit Aufgabe der Pflegeeltern. Hierzu gehören die Entscheidungen:

- über die Teilnahme an Klassenausflügen, Schwimmunterricht und Klassenfahrten.
- Klassenarbeiten und Zeugnisse unterschreiben und ggf. Widerspruch einlegen.
- in der Schule die Aufgaben eines Elternvertreters übernehmen.

Bei besonderen Schwierigkeiten ist neben dem Kontakt zur Schule auch das Gespräch mit dem Pflegekinderdienst oder der Pflegeelternberatung zu empfehlen. Ggf. können entlastende Maßnahmen gefunden werden.

3.8.3. Schulgeld und Schulkosten



Für Pflegekinder ist grundsätzlich eine Beschulung in der passenden Regelschule anzustreben. Schulgeld für Privatschulen muss i.d.R. aus dem laufenden Pflegegeld gezahlt werden.

Die Kosten für die Schulmaterialien – soweit sie über die Schulmittelfreiheit hinausgehen – sind ebenfalls im laufenden Pflegegeld enthalten. Die Kosten für übliche Klassenfahrten werden nach Vorlage der entsprechenden Belege von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstattet.

3.8.3.1. Schulgeld und Schulkosten II

Zu beachten:

1. Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen, die das Pflegegeld vom Sozialamt erhalten, müssen die entsprechenden Anträge dort stellen.
 2. Pflegeeltern müssen ab der 10.Klasse für ihr Pflegekind BAföG beantragen.
-

3.9. Übergang von der Schule in das Berufsleben

Spätestens am Ende des achten Schuljahres muss die Berufswahl Thema in den Hilfeplangesprächen werden. Dort müssen die weiteren Pläne und Vorstellungen des Jugendlichen, der Personensorgeberechtigten und der Pflegeeltern besprochen werden.

3.9.1. Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn

Der Jugendliche und die Pflegeeltern entwickeln gemeinsam Pläne zur Berufslaufbahn und stimmen diese mit den Inhabern der elterlichen Sorge und dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplangespräche ab.

Zu beachten!

Ausbildungsverträge bedürfen, solange der junge Mensch nicht volljährig ist, immer der Unterschrift der Personensorgeberechtigten. Ein Vormund muss einen Ausbildungsvertrag vom Vormundschaftsgericht genehmigen lassen. Diese Genehmigungspflicht gilt auch für Arbeitsverträge, die einen Jugendlichen länger als ein Jahr binden.



3.9.2. Einnahmen des Jugendlichen durch Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme

Im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages sind Jugendliche berechtigt, ihren Arbeitsverdienst entgegenzunehmen. Die Einnahmen dienen dem Unterhalt und den Interessen der Jugendlichen. Die Pflegeeltern sind berechtigt und verpflichtet, die Jugendlichen bei der Verwaltung des Geldes zu unterstützen.

Zu beachten!

Der Arbeitsvertrag des Pflegekindes muss vorgelegt und die Höhe des Einkommens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes mitgeteilt werden. Die Jugendlichen oder jungen Volljährigen müssen von ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten, somit werden sie zu den Kosten für das Pflegegeld herangezogen.

Es muss BAB (Bundesausbildungsbeihilfe) bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

4. Hilfen zur Erziehung



Eltern und andere Personensorgeberechtigte sowie Vormünder und Pfleger können im Rahmen ihres Wirkungskreises, wenn sie Unterstützung bei der Erziehung ihrer (Pflege)Kinder benötigen, beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung beantragen. Der Antrag wird durch das Jugendamt (ASD) geprüft und die Personensorgeberechtigten erhalten (bei Vorliegen der Voraussetzungen) die geeignete und notwendige Hilfe. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Hilfe und für deren fachgerechte Durchführung.

Die fallzuständige Fachkraft des ASD leitet die notwendigen Vorklärungen ein und ist verantwortlich für den Prozess der Hilfeplanung. Im Hilfeverlauf arbeitet sie mit der Herkunftsfamilie, den Institutionen, Pflegeeltern und auch anderen durchführenden Trägern zusammen. Sie koordiniert die im Hilfeplan festgelegten Hilfeschritte und ist auch für die Beendigung und Auswertung der Hilfe zuständig.

4.1. Bestimmung der Hilfeart, der Ziele und der zeitlichen Perspektive

Die Entwicklung der notwendigen Hilfe erfolgt in mehreren Schritten. Dem Antragsteller wird so die Möglichkeit gegeben, sich schwerpunktmäßig für eine Hilfeart zu entscheiden. Es geht dabei um

- das Abwägen der Hilfealternativen und das Festlegen der Hilfeart,
- die Einbeziehung von Personen oder Einrichtungen die den Bedarf abdecken und
- die Hilfe durchführen können,
- die Festlegung der Hilfeziele (welche Ziele können /sollen erreicht werden?),
- die Perspektivklärung (in welchen Zeiträumen soll die Hilfe bei den Eltern oder
- dem Kind welche Veränderung bewirken?),
- die Festlegung der Verantwortlichkeiten zu Erreichung einzelner Etappenziele (wer soll was, bis wann, mit wessen Hilfe tun?).

4.2. Pflegekinder und Hilfen zur Erziehung

Die vom Jugendamt in Pflegefamilien vermittelten Kinder werden in der Regel im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreut. Die Jugendhilfeleistung setzt sich zusammen aus der Tätigkeit der Pflegeeltern, deren Beratung durch einen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes sowie der wirtschaftlichen Unterstützung (Pflegegeld) durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes.

4.3. Der Hilfeplan

In einem Hilfeplan werden alle für die Durchführung der Hilfe wesentlichen Informationen schriftlich für alle Beteiligten festgelegt. Jeder, der an der Durchführung der Hilfe beteiligt ist, erhält eine Ausfertigung. Der Hilfeplan dokumentiert die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten und den Pflegeeltern. Er ist Grundlage der Zusammenarbeit. In ihm ist festzuhalten:

- Der erzieherische Bedarf.
- Die geeignete Hilfeart und das Hilfeziel.
- Die notwendigen Leistungen und deren Ausgestaltung.
- Die Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (z.B. Besuchskontakte).

4.3.1. Hilfeplangespräche

Es gehört zu den Grundsätzen der Hilfeplanung, dass alle Personen und Institutionen, die mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung betraut sind, ausreichend beteiligt und informiert werden. Das Jugendamt hat beides zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn sich durch eine Entscheidung im Rahmen der Hilfeplanung das Leben einer Familie oder eines Familienmitgliedes einschneidend verändert.

In der Praxis erfolgt die Beteiligung und gegenseitige Information durch Klärungs- und Beratungsgespräche. Daneben lädt die fallzuständige Fachkraft in regelmäßigen Abständen zum Hilfeplangespräch ein.

Während der laufenden Hilfe wird alle 6 bis 12 Monate ein Hilfeplangespräch einberufen. Werden außergewöhnliche Entwicklungen deutlich, finden „außerordentliche“ Hilfeplangespräche statt.

4.3.2. Pflegeeltern und Hilfeplangespräche

Es ist wichtig, dass sich Pflegeeltern auf die Hilfeplangespräche vorbereiten, besonders wenn sie bestimmte Vereinbarungen anstreben. Sie sollten offene oder unklare Fragen ggf. im Vorfeld des Hilfeplangesprächstermins mit ihrem zuständigen Pflegeelternberater erörtern.

Jeweils vor den Hilfeplangesprächen ist ein kurzer Bericht (Vorlage durch den PKA) über die Entwicklung des Pflegekindes seit dem Datum des letzten Hilfeplangesprächstermins zu schreiben. Dieser muss rechtzeitig vor dem Gesprächstermin an die fallzuständige Fachkraft der Pflegeelternberatung geschickt werden.

Weitere Unterlagen wie z.B. aktuelles Zeugnis, ärztliche Stellungnahmen oder Gutachten, Berichte der Frühförderung u.a. sind ebenfalls umgehend nach Erhalt an die fallzuständige Fachkraft zu schicken.

5. Recht der leiblichen Eltern auf Umgang mit ihrem Kind

Kontakte zu den Eltern und anderen Bezugspersonen sind Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Kindes, sie erhalten seine Wurzeln, Geschichte und Identität. Der Gesetzgeber (und die Fachkräfte im Pflegekinderwesen) halten den Kontakt zu den Personen, die das Kind einen Teil seines Lebensweges begleitet haben, für schützenswert.



Der Gesetzgeber hat diesen Kontakten, auch bezogen auf Großeltern, Geschwister und ehemalige Pflegeeltern, im Kindschaftsrecht einen eigenen Paragraphen gewidmet. Noch viel wichtiger ist es dem Gesetzgeber, dem Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil zu sichern und die Eltern darauf zu verpflichten. Er sichert auch den Elternteilen, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, ein Umgangsrecht zu.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) fördert er im Interesse des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Eltern.

Das Jugendamt fordert er auf, die Eltern und andere Beteiligte bei der Zusammenarbeit zu unterstützen.

Da leibliche Eltern für die Identitätsbildung eines jeden Pflegekindes eine entscheidende Rolle spielen, kann die Auseinandersetzung mit der „doppelten Elternschaft“ daher keinem Pflegekind erspart bleiben. Aufgabe der Pflegeeltern und der Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes ist es daher, diese positiv zu gestalten und zu unterstützen (und nicht zu erschweren). Dabei kann sich die Bedeutung der Kontakte der Pflegekinder im Laufe ihrer Entwicklungsgeschichte und ihrer Identitätsentwicklung prozesshaft verändern. (siehe auch Seite 14 unter 3.1. zum Thema „Biographiearbeit“)

5.1. Gesetzliche Grundlagen

„Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“ (§ 1684 BGB).

In der Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten (§ 37 SGB VIII).

Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können, hierbei muss die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigt werden.

5.2. Formen und Zeiten der Kontakte zwischen leiblichen Eltern und ihrem Kind

Pflegeeltern haben die Aufgaben, dem Kind zu helfen, mit seinen zwei Familien zu leben und die Ausgestaltung der Kontakte zwischen Kind und Eltern zum Wohle des Kindes zu unterstützen. Zu Formen und Zeiten dieser Kontakte gibt es keine gesetzlichen Vorgaben oder Ausführungsbestimmungen. Sie müssen unter Abwägung aller Fakten so gestaltet und immer wieder neu abgesprochen werden, dass sie die Entwicklung des Kindes fördern und seine Identität gewahrt bleibt. Kontakte müssen die Entfaltung des Kindes und seine Wünsche beachten. Sie dürfen das familiäre Zusammenleben in der Pflegefamilie aber nicht unzumutbar belasten.

Sowohl die Anzahl als auch die Form der Kontakte können variieren: Besuche der Eltern bei den Pflegeeltern, Besuche der Kinder bei den Eltern, gemeinsame Unternehmungen, Besuche an neutralem Ort. Auch Telefongespräche oder schriftliche Grüße erhalten dem Kind die Verbindung zu seinen Eltern.

Die Gestaltung der Kontakte hängt unter anderem von dem Ziel der Hilfe ab.

Ist in überschaubarer Zeit eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern geplant, braucht das Kind zunächst Ruhe, um sich einzugewöhnen. Gleichwohl sind Begegnungen in kürzeren Zeitabständen notwendig. Eltern und Kind dürfen dann nicht nur in Besuchssituationen miteinander verkehren, sondern müssen (zeitlich begrenzt) auch Pflichten und Belastungen des alltäglichen Zusammensein miteinander teilen.

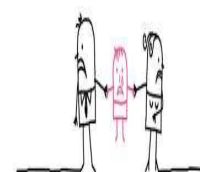
Ist in überschaubarer Zeit keine Rückkehr geplant, braucht das Kind ebenfalls zunächst Ruhe, um sich einzugewöhnen. Regelmäßige Kontakte zu den Bezugspersonen sind dennoch (soweit möglich) notwendig, das Kind darf nicht das Gefühl bekommen, vergessen worden zu sein.

Form, Zeit und Umfang der Umgangskontakte werden im Rahmen der Hilfeplangespräche (soweit nicht familiengerichtlich festgelegt) einvernehmlich zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern unter Berücksichtigung dessen, was der weiteren Entwicklung des Pflegekindes förderlich ist vereinbart und im Hilfeplan dokumentiert.

5.3. Umgang bei konfliktbelasteten Beziehungen zu den leiblichen Eltern I

Die Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie und die Begleitung der Herkunftsfamilie dürfen nicht in einem Wettbewerb zueinander stehen, sondern müssen sich zum Wohle des Kindes ergänzen.

Nicht selten sind die Beziehungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie von Konflikten geprägt - dem Wunsch der Herkunftsfamilie auf Rückkehr des Kindes steht häufig das Bestreben der Pflegefamilie gegenüber, das Kind möglichst lange zu behalten, um ihm ein gesichertes Lebensumfeld zu erhalten.



5.3.1 Umgang bei konfliktbelasteten Beziehungen zu den leiblichen Eltern II

Umgangskontakte sollen die positive, ganzheitliche Entwicklung des Pflegekindes fördern. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die leiblichen Eltern geben dem Pflegekind die „Erlaubnis“ in der Pflegefamilie anzukommen und sich dort zu hause fühlen zu dürfen.
- Es muss gelingen, zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern eine echte Kooperationsbeziehung zu schaffen, bei der die leiblichen Eltern nicht nur mit ihren Schwächen gesehen werden sondern auch mit ihren Stärken einbringen und es sollte die Möglichkeiten geschaffen werden dass sie diese in den weiteren Beziehungsgestaltungsprozess einbringen können.

Je besser die Kooperation zwischen Pflegefamilie und Herkunftseltern ist, umso eher haben diese nicht mehr das Gefühl „als Eltern versagt zu haben“ und werden offener in der Zusammenarbeit. Gibt es Schwierigkeiten mit der Umsetzung von Absprachen über Besuchskontakte oder verlangen die Eltern ohne Absprache die Herausgabe des Kindes, sollten die Pflegeeltern Gespräche mit dem Jugendamt und den Beteiligten führen und / oder auf die Einberufung einer Hilfefkonferenz drängen. Gestaltet sich der Umgangskontakt schwierig, kann (befristet) eine pädagogische Begleitung als zusätzliche Hilfe zur Erziehung eingerichtet werden (siehe hierzu auch auf Seite 12 unter 1.8. „Begleiteter Umgang“).

5.4. Gefährdung des Kindes

Kommen Eltern in alkoholisiertem Zustand oder ist zu befürchten, dass sie das Kind nicht richtig versorgen, so dürfen die Pflegeeltern ihnen das Kind nicht mitgeben. Bringen die Eltern das Kind nach einem Besuch nicht zurück oder müssen die Pflegeeltern befürchten, dass das Kind in erheblichem Maße vernachlässigt oder misshandelt wird, können sie sich außerhalb der normalen Arbeitszeit an die Polizei wenden, die wiederum die Rufbereitschaft des Jugendamtes informiert.

Zu beachten!



Die Unverletzbarkeit der Wohnung der Pflegeeltern muss auch von den Eltern respektiert werden. Wollen sie gegen den Willen der Pflegeeltern die Wohnung oder den Garten der Pflegeeltern betreten, um das Kind mitzunehmen, ist dies Hausfriedensbruch. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur von Seiten des Familiengerichtes ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Manchmal kommt es vor, dass es Hinweise zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Pflegefamilie gibt. In diesen Fällen prüft die zuständige Fachkraft des PKA - ggf. in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kinderschutz (KuK) des Kreises Herzogtum Lauenburg - die Situation durch einen Hausbesuch.

6. Die Finanzierung im Pflegekinderwesen

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO), dem Alter des Kindes und den örtlichen Richtlinien.

Da es den Lebensumständen am Wohnort der Pflegepersonen Rechnung tragen soll, gestalten sich die Leistungen von Kreis zu Kreis oder von Stadt zu Stadt unterschiedlich. In diesem Handbuch werden die aktuellen Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg (zuletzt geändert im März 2014) - siehe Anhang - zugrunde gelegt. Die nach Altersstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten - sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes. Die Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) herausgegebenen Pauschalbeträge.



In besonders begründeten Einzelfällen kann der Erziehungsanteil zur Deckung eines besonderen Bedarfs des Kindes für bestimmte Zeiträume erhöht werden (erhöhter Mehrbedarf). Eine Prüfung des Anspruches aus erhöhten Mehrbedarf erfolgt durch das PKA Team sowie unabhängig hiervon durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Parallel dazu muss von Seiten der Pflegeeltern ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen der jeweils zuständigen Pflegekasse nach SGB XI gestellt werden.

Eine Anrechnung von Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erfolgt in der Weise, als dass sich pro von dort gewährter Pflegestufe der festgestellte Mehrbedarf entsprechend pauschal um je einen Satz reduziert. Die Berücksichtigung erfolgt betragsgemäß, indes höchstens in der Höhe der tatsächlichen Zahlungsbeträge der Pflegekasse.

6.1. Voraussetzungen für die Zahlung von Pflegegeld

Pflegegeld wird unter folgenden Voraussetzungen vom Jugendamt gezahlt:

- Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung.
- Bewilligung von Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt und.
- Übersiedlung des Kindes in den Haushalt der Pflegeeltern.

Pflegegeld wird von dem Tag der Aufnahme bis zu dem Tag der Beendigung des Pflegeverhältnisses monatlich im Voraus gezahlt.

Zuviel gezahltes Pflegegeld wird zurückgefordert.

Nimmt ein Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil und besteht das Pflegeverhältnis weiter, so wird für den Einlieferungsmonat und den darauffolgenden Monat das Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.

Ist darüber hinaus weiterer Krankenhaus/Klinikaufenthalt für das Pflegekind erforderlich, werden die erziehungs- und pflegebezogenen Anteile des Pauschalbetrags lediglich noch zur Hälfte gezahlt.

6.1.1. Wie muss das Pflegegeld genutzt werden?

Mit dem Pflegegeld und dem anteiligen Kindergeld müssen alle Ausgaben des täglichen Lebens, einschließlich Miete und Mietnebenkosten, bestritten werden.

Welcher Betrag z. B. für Bekleidung oder Taschengeld ausgegeben wird, ist von den Pflegeeltern je nach Alter und Bedarf des Kindes zu bestimmen.

Für größere Anschaffungen müssen Rücklagen gebildet werden.

6.1.2. Besondere Bedarfe und Beihilfen

Pflegepersonen können für ihr Pflegekind im Einzelfall Beihilfen oder Zuschüsse beim Jugendamt beantragen, soweit nicht andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind.

Hierzu verweisen wir auf die jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege i. S. v. SGB VIII (siehe in diesem Handbuch Punkt 17.1. ab Seite 56).

6.1.3. Anträge

Grundsätzlich sind Anträge auf Beihilfen oder Zuschüsse vor dem Beginn einer Maßnahme oder dem Kauf eines Gegenstandes zu stellen.

Anträge auf Zuschüsse und Beihilfen können im Jugendamt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nur schriftlich oder per Fax gestellt werden.

6.1.4. Widersprüche

Gegen Bescheide des Jugendamtes kann von den Inhabern des Personensorgerechtes grundsätzlich innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

6.1.5. Rechtsanspruch / Kann-Leistungen

Der Rechtsanspruch auf Pflegegeld entsteht nur durch den Bedarf an Hilfe zur Erziehung. Pflegeeltern, die ein Kind ohne Hilfe zur Erziehung betreuen, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld, ggf. aber auf Kindergeld u. ä. Leistungen.

Leistungen, für die das Jugendamt über das normale Pflegegeld hinaus aufkommt, sind keine Pflichtleistungen sondern Kann-Leistungen, die auf Grund des besonders gelagerten Einzelfalls übernommen werden.

Auf diese Kann-Leistungen besteht nur in besonderen Einzelfällen ein Anspruch.



6.1.6. Weihnachtsgeld und Ferienpauschalen

Das Pflegegeld wird im Juni um die Pauschale zur Gestaltung der Ferien und des Urlaubs sowie im Dezember um ein Weihnachtsgeld ergänzt.

Hierfür muss kein Antrag gestellt werden.

6.1.7. Kosten für den Kindergarten

Die Übernahme der Kindergartenkosten regelt sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege i. S. v. SGB VIII (siehe in diesem Handbuch Punkt 17.1. ab Seite 56).

6.1.8. Kosten für Therapien I

Bei abweichenden Entwicklungen eines Kindes im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich ist immer zuerst der Kinderarzt Ansprechpartner.

Sind psychotherapeutische Maßnahmen erforderlich, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Durchführung einer Kinder- oder Familientherapie in einer Erziehungsberatungsstelle

Pflegeeltern können sich selbst an die Erziehungsberatungsstellen der Jugendämter oder der Freien Träger wenden oder mit Hilfe der Pflegeelternberatung dort einen Termin vereinbaren.

Die Beratung ist für Pflegeeltern kostenlos.

6.1.8.1. Kosten für Therapien II

Durchführung einer Therapie durch einen niedergelassenen Psychologen oder Psychotherapeuten

Die Kosten für die Durchführung einer Therapie durch einen niedergelassenen Psychotherapeuten oder Psychologen übernimmt in aller Regel die Krankenkasse. Der behandelnde Arzt muss die Notwendigkeit der Therapie bescheinigen. Diese Bescheinigung muss der Krankenkasse vorgelegt werden, die die Übernahme der Kosten genehmigt. Eine Ablehnung muss die Krankenkasse schriftlich begründen. Pflegeeltern sind berechtigt, gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen.

Zu beachten!

Therapeuten, für die die Krankenkassen nicht die Kosten übernehmen, müssen von den Pflegeeltern selber gezahlt werden und sind in der Regel nicht über das Jugendamt kostenerstattungsfähig.

6.2. Steuern und Sozialabgaben

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Es müssen auch keine Sozialabgaben davon gezahlt werden.

6.2.1. Steuerkarte

Pflegeeltern lassen Pflegekinder auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen. Ausgenommen sind Kinder in Bereitschaftspflegestellen. Die Eintragung erfolgt durch das Finanzamt.

Die Pflegekinder werden, wenn sie auf der Steuerkarte eingetragen sind, bei der Festsetzung der Steuern wie eigene Kinder behandelt.

6.3. Kindergeld

Pflegeeltern stehen die familienentlastenden Leistungen, wie Kindergeld, zu, wenn die Pflegekinder für einen unbestimmbar langen Zeitraum in ihren Familien leben.

Dies gilt auch, wenn Pflegegeld oder erhöhtes Pflegegeld vom Jugendamt gezahlt wird.

Das Pflegegeld deckt zwar den Barunterhalt des Kindes ab, doch leisten die Pflegeeltern, obgleich sie nicht unterhaltspflichtig sind, durch ihre Pflege einen erheblichen - nicht bezahlten - Unterhaltsbeitrag im Sinne der Rechtsnorm des § 1606 Abs. 3 Satz 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6.3.1. Kindergeld auf Antrag

Das Kindergeld muss bei der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes der Pflegefamilie unter Vorlage der Pflegebescheinigung und der Bescheinigung über die Haushaltsgemeinschaft (wird vom Einwohnermeldeamt ausgestellt) umgehend beantragt werden.

Es kann lediglich für einen Zeitraum von 6 Monaten vor Antragstellung rückwirkend gezahlt werden.

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen den Antrag auf Kindergeld bei ihrem Arbeitgeber stellen.

6.3.2. Pflegegeld und Kindergeld

Dem Pflegegeld wird ein Teil des Kindergeldes gegen gerechnet und vom Jugendamt einbehalten. Berechnungsgrundlage ist immer das Kindergeld für das 1. Kind einer Familie. Je nach Stellung des Pflegekindes in der Geschwisterreihe kommen 50% oder 25% zur Anrechnung.

6.3.3. Kindergeld für junge Volljährige

Für junge Volljährige, die mit oder ohne Hilfe zur Erziehung in der Pflegefamilie bleiben, können die Pflegeeltern weiterhin das Kindergeld beantragen und beziehen, solange die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes noch gegeben sind.

6.4. Sparbuch

Vorsicht! wenn Pflegeeltern ein Sparbuch für ihr Pflegekind anlegen wollen, es gibt Einiges zu bedenken!

- Die Inhaber der elterlichen Sorge haben Zugriff auf jedes Sparbuch des Kindes.
- Ein Sparguthaben zählt zum Vermögen des Kindes und wird zur Deckung der Kosten der Jugendhilfeleistung herangezogen.

Ein Sparbuch auf den eigenen Namen mit einem Sperrvermerk zu Gunsten des Kindes angelegt oder ähnliche Lösungen führen besser zu dem gewünschten Ziel der „Vermögensbildung“ für das Kind.

Pflegeeltern sollten sich diesbezüglich von ihrer Bank oder Sparkasse beraten lassen.



6.5. Finanzierung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld wird finanziert aus:

- Steuergeldern (der größte Teil).
- Kostenbeiträgen der Eltern.
- Einkommen und Vermögen des Kindes.

Das Jugendamt prüft regelmäßig, welche Teile des Einkommens der Eltern für den Unterhalt des Kindes eingesetzt werden können. Einkommen des Kindes oder Jugendlichen aus Renten, der Berufsausbildungsförderung (BAB) oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) müssen auf das Pflegegeld angerechnet werden. Hat das Kind Vermögen oder eigenes Einkommen aus Arbeitsverdienst, so wird ein Freibetrag, der dem Jugendlichen bleibt, errechnet. Der Rest muss für den eigenen Unterhalt, der ja im Pflegegeld enthalten ist, eingesetzt werden.

Zu beachten!

Einkommen des Kindes oder Jugendlichen, (Arbeitseinkommen, BAB, BaföG, Renten, Sparguthaben, hohe Gewinne aus Lotterien, o. ä.) müssen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

6.6. Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern I

Sind Pflegekinder ihren Eltern gegenüber unterhaltsverpflichtet? Müssen Pflegekinder damit rechnen, bei entsprechendem Verdienst zum Unterhalt ihrer bedürftigen Eltern herangezogen zu werden?

Die Antwort darauf lautet: Dem Gesetz nach: Ja. Aber: Im konkreten Fall gibt es gute Chancen, diese Verpflichtung aufzuheben.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ Verwandte in gerader Linie sind Kinder, Eltern und Großeltern.

Einschränkend gilt: Die Unterhaltspflicht endet dort, wo sich ein potentielle Unterhaltsberechtigter selbst helfen könnte. Dies ist der Fall, wenn ein gesunder, erwachsener Mensch seinen Lebensunterhalt durch Arbeit decken könnte. Das Sozialamt springt zwar ein, wenn kurzfristig Hilfe nötig wird. Aber: Dass das Sozialamt tätig wird, heißt nicht in jedem Fall, dass die Verwandten zu den Kosten herangezogen werden. Nur wenn die Notlage der Eltern „echt“ ist, wie z. B. bei Krankheit, muss der Sozialhilfeträger prüfen, ob der Unterhaltsverpflichtete - in diesem Fall das Pflegekind - in der Lage ist, den Unterhalt für seine Eltern zu übernehmen bzw. sich daran zu beteiligen.

Besteht nach Prüfung des Sozialhilfeträgers eine Unterhaltspflicht, hat der Verpflichtete die Möglichkeit, eine Befreiung wegen „unbilliger Härte“ zu beantragen. Dieser Antrag kann beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden und hat gute Aussichten auf Erfolg.

6.6.1. Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern II

Zu beachten!

Auch nach Volljährigkeit adoptierte Pflegekinder können zum Unterhalt gegenüber ihren ehem. Pflegeeltern herangezogen werden.

Heranwachsende sollten sich bei Beendigung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung eine Bescheinigung über die Unterhaltsleistungen der Pflegeeltern ausstellen lassen.

6.7. Anrechnung von Pflege- und Kindergeld

Das Pflegegeld ist zweckgebunden für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes einzusetzen. Im Pflegegeld ist aber ein Anteil für Miete und Heizkosten enthalten.

Erhält die Pflegefamilie Miete und Heizkosten vom Sozialleistungsträger, so verringert sich dieser Anteil des Pflegegeldes den Sozialhilfesatz der Pflegeeltern.

Das Kindergeld ist als Einkommen der Berechtigten, also der Pflegeeltern, zu sehen.

Ein Teil des Kindergeldes wird vom Jugendamt dem Pflegegeld gegengerechnet. Der verbleibende Teil gilt als Einkommen der Pflegeeltern und vermindert den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

6.8. Pflegekinder und Sozialleistungsempfänger

Die Betreuung von Pflegekindern befreit nicht von der Verpflichtung für seinen eigenen Unterhalt selbst Sorge zu tragen.

Neue Vermittlungen von Kindern zu Pflegeeltern mit Bezug von Sozialhilfeleistungen werden aus diesen Gründen immer einer besonderen Beurteilung unterzogen.

7. Versicherungen für Pflegekinder und Pflegeeltern

Grundsätzlich sind Kinder beim Krankenversicherungsträger ihrer Eltern oder eines Elternteils versichert.

Sollte dies nicht möglich sein, können Pflegekinder beim Krankenversicherungsträger der Pflegeeltern versichert werden.



7.1. Krankenversicherung durch Pflegeeltern

Kinder, die voraussichtlich für einen unbestimmbar langen Zeitraum in der Pflegefamilie bleiben, können beim Krankenversicherungsträger der Pflegefamilie versichert werden. Die Aufnahme ist im Rahmen einer Familienversicherung kostenlos, wenn die Pflegefamilie in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Pflegefamilie muss das Kind mit der Pflegebescheinigung des Jugendamtes anmelden.

Sind die Pflegeeltern bei einem privaten Versicherungsträger versichert, muss für jedes Kind ein gesonderter Beitrag gezahlt werden. Pflegeeltern können bei dem zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme dieses Betrages stellen. Nach Prüfung kann eine Übernahme erfolgen.

7.1.1. Krankenhilfe über das Jugendamt

Ist das Kind weder bei den Eltern noch bei den Pflegeeltern krankenversichert, kann das Jugendamt mit Krankenhilfe eintreten, in dem es das Kind freiwillig bei der AOK versichert.

7.2. Pflegeversicherung

Pflegekinder sind über den für sie verantwortlichen Krankenversicherungsträger in der Pflegeversicherung versichert.

7.2.1. Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung

Behinderte oder chronisch kranke Kinder haben neben dem Pflegegeld vom Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Dies können Sachleistungen oder ein „Pflegegeld“ sein. Anträge sind an die Krankenkasse zu stellen, in der das Kind versichert ist. Die Entscheidung trifft die Krankenkasse nach Einbeziehung ihres Medizinischen Dienstes (MDK).

7.3. Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen I

Wenn dem Pflegekind Leistungen aus der Pflegeversicherung zustehen, übernimmt die Pflegeversicherung unter folgenden Bedingungen Beitragsleistungen zur Rentenversicherung:

Die durch die chronische Krankheit oder die Behinderung bedingte Pflege umfasst

- wöchentlich mindestens 14 Arbeitsstunden (Eigeneinschätzung der Pflegenden und Einschätzung des Medizinischen Dienstes),

7.3.1. Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen II

- der / die Pflegende steht nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, das ihn mehr als 30 Arbeitsstunden wöchentlich in Anspruch nimmt,
 - der / die Pflegende bezieht noch keine Altersrente.
-

7.4. Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen die Folgen eines Unfalls. Bei vorsätzlichem Handeln besteht kein Versicherungsschutz.

Eine Unfallversicherung ist keine Pflichtversicherung. Pflegeeltern können für ihr Pflegekind für den privaten Bereich auf eigene Kosten eine Unfallversicherung abschließen.

Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht für Kinder

- auf dem Weg in den Kindergarten (Kinderheim, Hort) und in die Schule,
- im Kindergarten oder in der Schule,
- auf dem Rückweg,
- bei Spaziergängen, Fahrten sogenannter „Freizeiten“ mit Kindergartengruppen oder Schulklassen, schulische Sportaktivitäten etc..



Zu Beachten!

Erleidet ein Kind auf dem Weg von und zur Einrichtung und während dieser Maßnahmen einen Unfall, muss dies über Kindergarten oder Schule dem zuständigen Versicherungsträger schriftlich mitgeteilt werden.

7.5. Haftung für Schäden / Rechtsgrundlagen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig anderen einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Auch Kinder vom achten bis vierzehnten Lebensjahr sind dann nicht haftbar zu machen, wenn ihnen im Einzelfall die erforderliche Einsicht in die Verantwortlichkeit für die schädigende Handlung fehlt.

7.5.1. Haftpflichtversicherung I

Die Folgen der Haftungspflicht können durch eine Familienhaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Sie übernimmt den materiellen Ausgleich von Schäden, die haftende Familienmitglieder Dritten zufügen. Ausgenommen sind Folgen von Schäden, die bewusst oder gewollt herbeigeführt wurden. Empfohlen wird zudem eine sogenannte Binnenhaftpflichtversicherung, damit Schäden innerhalb der Pflegefamilie versichert sind (keine Kostenerstattung durch das JA).

7.5.1.1. Haftpflichtversicherung II

Bei den Schäden ermittelt die Haftpflichtversicherung den Tatbestand und prüft, ob das Familienmitglied für den Schaden haftbar zu machen ist.

Sie führt ggf. die Gerichtsverfahren, die zur Abwendung des Anspruchs auf Schadensersatz notwendig sind. Hier ersetzt die Haftpflicht- die Rechtsschutzversicherung. Lehnt die Versicherung die Schadensregulierung ab, sind die Pflegeeltern nicht zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

7.5.2. Familienmitglieder in der Haftpflichtversicherung

Familienmitglieder sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Erwachsenen und die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder, auch Pflegekinder. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Verträge so abgefasst, dass sich die Versicherungsbeiträge durch die Kinderzahl nicht erhöhen.

Kommt ein neues Familienmitglied in den Haushalt sollten die Eltern ihre Haftpflichtversicherung hierüber informieren. Dies kann ohne Namensnennung erfolgen, was besonders für Bereitschaftspflegeeltern, wichtig ist. Bei Dauerpflegeeltern ist eine Namensnennung zu empfehlen.

7.6. Rentenversicherung

Pflegeeltern erwerben durch die Betreuung eines Pflegekindes keinen Rentenanspruch. Pflegeeltern können sich aber freiwillig bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, wie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Landesversicherungsanstalten weiter versichern. Sie erhalten dadurch ihren Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsrente aufrecht und erhöhen ihren Anspruch für die Altersrente. Die freiwillige Weiterversicherung empfiehlt sich insbesondere für Pflegepersonen, die bereits in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Auskünfte erteilt die Versicherungsanstalt, bei der die Pflegeperson bis zur Aufgabe der Berufstätigkeit versichert gewesen ist.

7.6.1. Anrechnungszeiten für die Rentenversicherung I

Bei der Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden verschiedene Zeiten zu Grunde gelegt, z. B. Zeiten, in denen Arbeitsverdienst erzielt wurde, Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten.

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die die Berechnungsgrundlage der Altersrente eines betreuenden Elternteils erhöhen können. Wichtig sind die Zeiträume, in denen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr betreut werden. Auch sie sollten auf jeden Fall dem Versicherungsträger durch Pflegebescheinigung und Meldebestätigung belegt werden.

7.6.1.1. Anrechnungszeiten für die Rentenversicherung II

Kindererziehungszeiten beschreiben seit 1991 den Zeitraum der ersten drei Lebensjahre eines Kindes. Für diesen Zeitraum werden die Beiträge aus Steuermitteln übernommen. Es ist möglich, die 36 Monate zwischen Mutter, Vater oder Pflegeperson aufzuteilen.

Pflegeeltern, die ein Kind, das noch nicht drei Jahre alt war, über einen langen Zeitraum betreut haben, sollten dies unter Vorlage der Pflegebescheinigung und der An- und Abmeldebestätigung des Kindes ihrem Rentenversicherungsträger mitteilen.

7.6.2. Beiträge zur Rentenversicherung

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Anteile der Beiträge für die Altersvorsorge nach bestimmten Maßgaben bezuschusst werden. Auskunft erteilt die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH).

7.6.3. Waisenrente

Sollte ein Pflegeelternteil versterben, hat das Pflegekind, das auf Dauer in der Pflegefamilie lebt, einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Pflegeelternteils.

8. Wohnsitz und Meldung am Wohnort des Kindes

Pflegekinder, die auf Dauer in einer Vollzeitpflegestelle leben, haben ihre Hauptwohnung bei den Pflegeeltern. Sie müssen unter der Anschrift der Pflegeeltern angemeldet werden.

8.1. An- und Abmeldung

Für die Anmeldung des Kindes wird die Pflegebescheinigung des Jugendamtes benötigt. Verlässt das Pflegekind die Pflegestelle, müssen die Pflegeeltern es wieder abmelden. Die Anmeldebestätigung ist ein wichtiges Dokument und muss aufbewahrt werden. Sie werden u.a. benötigt für:

- Den Antrag auf Kindergeld.
- Die Anmeldung in der Schule.
- Den Nachweis von Kindererziehungs- und anderen Berücksichtigungszeiten.
- Die Eintragung des Pflegekindes auf der Steuerkarte.
- Die Anmeldung von Rentenansprüchen, die das Pflegekind ggf. durch einen Pflegeelternteil erwirbt.

8.2. Wechsel des Wohnortes

Wenn Pflegeeltern einen Umzug planen, müssen sie dies dem Jugendamt und dem Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitteilen und dessen Zustimmung einholen.

8.2.1. Zustimmung der Personensorgeberechtigten

Durch Umzüge verändern sich die Kontakte der Kinder, je nach Entfernung zum bisherigen Wohnort auch die Besuchskontakte zu den Eltern. In diesem Fall ist die Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile oder des Vormundes erforderlich.

8.2.2. Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Jugendhilfe

Bei Umzügen der Pflegeeltern ändern sich die Zuständigkeiten für die Betreuung des Pflegekindes und für die Beratung der Pflegeeltern sowie ggf. die finanzielle Ausgestaltung der Hilfe.

8.3. Verlegung des Wohnsitzes der Pflegefamilie ins Ausland

Wenn die Pflegefamilie ihren Wohnsitz auf kürzere oder längere Zeit ins Ausland verlegen und das Pflegekind mitnehmen will, muss Folgendes beachtet werden:

- Personensorgeberechtigte und Jugendamt müssen dem Umzug des Kindes zustimmen und für das Kind muss eine gesonderte Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden.
- Je nach Land muss eine besondere Bescheinigung, dass dem Einreiseland für den Unterhalt des Kindes keine Kosten entstehen, beschafft werden (Antrag beim Jugendamt, das das Pflegegeld zahlt).
- Das Pflegegeld wird, entsprechend den Lebenshaltungskosten des Gastlandes, vom Jugendamt weiter gezahlt.
- Besondere Kosten, die durch den Umzug entstehen, werden in der Regel vom Jugendamt nicht übernommen.
- Die Pflegefamilie muss vor dem Umzug die Frage der Krankenversicherung für das Kind klären.
- Von den Inhabern der elterlichen Sorge oder vom Vormund muss die Zustimmung zur Durchführung der für die Einreise notwendigen Impfungen eingeholt und die Impfungen müssen termingerecht durchgeführt werden.
- Die Pflegefamilie muss sich verpflichten, das zuständige Jugendamt rechtzeitig über Besuche im Kreis Herzogtum Lauenburg zu informieren, damit der hiesige Aufenthalt auch zu einer Hilfekonferenz genutzt werden kann.

8.3.1. Beratung der Pflegefamilie im Ausland

Die Fallzuständigkeit bleibt bei dem Jugendamt, das vor dem Umzug zuständig war.

Das Jugendamt kann im Ausland für die pädagogische Beratung den Internationalen Sozialdienst einschalten.

Die Pflegefamilie kann sich bei auftretenden Problemen an

- den Internationalen Sozialdienst,
- die Deutsche Botschaft oder
- telefonisch oder per E-Mail an die Pflegeelternberatung des fallzuständigen Jugendamtes

wenden.

9. Ausländische Pflegekinder

9.1. In Deutschland geborene Kinder, die nicht aus den Staaten der EU stammen

Für in Deutschland geborene Kinder von Eltern, die nicht aus Staaten der Europäischen Union (EU) stammen, aber ein Bleiberecht in Deutschland haben, kann innerhalb eines halben Jahres nach Geburt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden.

Anträge können vom Vormund oder von den Pflegeeltern, die dazu aber eine besondere Ermächtigung des Jugendamtes benötigen, gestellt werden.



9.2. Kinder mit einem ungeklärten Aufenthaltsstatus

Kinder, deren Eltern einen ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status, z.B. eine Duldung haben, unterliegen - auch wenn sie in einer Pflegestelle leben - den gleichen räumlichen Einschränkungen, wie die leiblichen Eltern.

Sie dürfen sich nur innerhalb des Gebietes aufhalten, das in ihren Duldungsunterlagen beschrieben ist. Ein Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Aus dieser gesetzlich festgelegten räumlichen Beschränkung ergeben sich Mobilitätsprobleme, z.B. bei Familienausflügen, Urlaubsreisen o.ä..

9.3. Erlöschung der Duldung

Zu beachten ist ferner, dass die Duldung des Pflegekindes mit seiner Ausreise aus Deutschland erlischt.

Das bedeutet, dass Pflegekinder, die nur mit einer Duldung in Deutschland leben, nach erfolgter Ausreise (z.B. einer Urlaubsreise) nicht wieder nach Deutschland einreisen dürfen.

Für Rückfragen steht Ihnen auch die Ausländerbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Verfügung (Tel. 04541 / 888 -0).

10. Leistungen für junge Erwachsene



Mit dem 18. Geburtstag ist ein Pflegekind volljährig und gilt laut Gesetz als Erwachsener, mit allen Rechten und Pflichten gegenüber sich und der Allgemeinheit. Mit diesem Tag endet die Hilfe zur Erziehung und die Zahlungen des Pflegegeldes wird eingestellt.

Für die jungen Menschen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht eigenverantwortlich und wirtschaftlich unabhängig leben können, besteht jedoch die Möglichkeit weiterhin Unterstützung und Beratung bei Ihrer Verselbstständigung durch das Jugendamt zu bekommen.

10.1. Berufsausbildungsbeihilfe

Junge Erwachsene, die Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind, können beim Arbeitsamt einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellen.

Auch Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern leben, können dieses beantragen, um die Lehrvergütung aufzustocken. Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe und die Lehrvergütung sollen es ermöglichen, dass junge Erwachsene ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

10.2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Junge Menschen, die eine weiterführende Schule (ab Klasse 10) besuchen, bspw. Fachschulen, Fachhochschulen oder Universitäten, und deren Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, können einen Antrag auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) stellen.

Die Unterlagen und Beratung sind beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreis Herzogtum Lauenburg (für Schüler) oder beim Studentenwerk Schleswig-Holstein (für Studierende) zu erhalten.

Wird eine Förderung der Schüler aus dem Grunde abgelehnt, dass sich die Schule am gleichen Ort wie das Elternhaus befindet, sollte Widerspruch eingelegt werden. Mit Hilfe des Jugendamtes sollte versucht werden eine Klärung herbeizuführen, dass das ehemalige Pflegekind nicht im Haushalt der Eltern leben kann und deshalb gefördert werden muss.

10.3. Kindergeld

Ehemalige Pflegeeltern sind kindergeldberechtigt, solange der junge Mensch bei Ihnen lebt und die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld noch gegeben ist.

Lebt der junge Mensch allein und es liegen noch die Voraussetzungen der Kindergeldberechtigung vor, dann muss er die zum Unterhalt verpflichteten Eltern auffordern, das Kindergeld zu beantragen und es ihm zur Verfügung zu stellen.

Stellen diese den Antrag nicht, dann muss er an das zuständige Amtsgericht herantreten und dieses bitten, die Unterhaltsverpflichteten zu beauftragen, den Antrag zu stellen.

10.4. Wohngeld

Wohnt ein junger Mensch nicht im Elternhaus, gibt es die Möglichkeit für diesen in einer eigenen Wohnung oder zur Untermiete zu leben, bspw. bei den ehemaligen Pflegeeltern. Bei einem geringen Einkommen besteht ggf. Anspruch auf Wohngeld, das beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragt werden muss.

Zu beachten!

Auszubildende, die alleinstehend sind und bereits Leistungen nach BAB oder BaföG beziehen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld, da die Miete bereits in den Fördermitteln enthalten ist.

10.5. Sozialleistungen

Erst wenn Klarheit darüber besteht, dass ein junger Mensch keine Möglichkeit hat eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Fördermaßnahme des Arbeitsamtes teilzunehmen, dann besteht die Möglichkeit Sozialleistungen zu erhalten. Der Antrag muss beim örtlich zuständigen Jobcenter (ehem. ARGE) beantragt werden.

Zu beachten!

Ist ein Volljähriger auf Sozialleistungen angewiesen und es besteht ein Anspruch auf Kindergeld, so ist der junge Mensch verpflichtet sich darum zu bemühen diesen Antrag zu stellen!

10.6. Eingliederungshilfen für behinderte junge Erwachsene

Junge Menschen, die sich auf Grund einer Behinderung nicht selbst helfen können, haben - nach Einstellung der Hilfe zur Erziehung - einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Antragstellung erfolgt für Bürger, die Ihren Wohnort im Kreis Herzogtum Lauenburg haben, bei der Kreisverwaltung, Barlachstraße 4, 23909 Ratzeburg.

Neben dem Unterhalt kann die Eingliederungshilfe auch eine Betreuungspauschale (im Rahmen des persönlichen Budgets) enthalten.

10.7. Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt

Können junge Volljährige nicht unabhängig und eigenverantwortlich leben, so haben sie die Möglichkeit Hilfe beim Jugendamt beantragen. Der Antrag ist, möglichst in schriftlicher Form, vor Eintritt der Volljährigkeit an das Jugendamt zu richten, dass bisher das Pflegegeld gezahlt hat.

Die Pflegeeltern und die jungen Menschen müssen bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres unter Einbeziehung des Pflegekinderdienstes abklären,

- ob weitere Hilfe notwendig ist,
- welche Form die Hilfe haben soll,
- ob der junge Mensch diese Hilfe von den Pflegeeltern in Anspruch nehmen will,
- ob die Pflegeeltern bereit und in der Lage sind diese Hilfe zu leisten.

In Kooperation mit allen Beteiligten muss das Jugendamt klären, ob diese Hilfe notwendig und geeignet ist, die Entwicklung zur Selbstständigkeit des jungen Menschen zu fördern. Grundvoraussetzung ist, dass eine Mitwirkung des jungen Menschen gegeben ist. Nur dann kann die Hilfe geleistet werden.

10.7.1. Formen der Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt

Hilfen für Junge Volljährige können unterschiedlich gestaltet werden, z.B. durch Beratung, Betreuung in eigenem Wohnraum, Unterbringung in Wohngruppen, Weiterführung der Hilfe in der Pflegefamilie.

Diese Hilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. In Hilfekonferenzen wird regelmäßig überprüft, ob die Verselbstständigung fortgeschritten ist, sich der junge Mensch an der Verfolgung der Zielsetzung beteiligt und ob ein erzieherischer Bedarf nach wie vor notwendig ist.

Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen kann diese Hilfe bis zum 21. Lebensjahr oder darüber hinaus gewährt werden.

10.7.2. Durchführung der Hilfe für junge Volljährige in der Pflegefamilie

Im Rahmen eines Hilfeplangesprächs wird mit allen Beteiligten eine Vereinbarung über die weiteren Schritte zur Verselbstständigung erarbeitet und in einem Hilfeplan festgelegt. Der junge Mensch muss sich einverstanden erklären diese Hilfe von den Pflegeeltern anzunehmen und zu nutzen.

Die Beratung der Pflegeeltern und des jungen Menschen obliegt nach wie vor dem Jugendamt. Auch die Kosten für den Unterhalt und die Leistungen der Pflegeeltern werden weiter vom Jugendamt gezahlt.

Der Junge Mensch muss sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten des Unterhalts beteiligen.

11. Taufe, Konfirmation und Jugendweihe

Kann das Pflegekind den Glauben der Pflegefamilie annehmen? Dürfen Pflegeeltern das Kind zum Jugendweihe-, Konfirmationsunterricht oder Erstkommunionsunterricht anmelden?

Diese Frage stellt sich oft erst, wenn Freund/innen des Kindes sich an kirchlichen Veranstaltungen beteiligen. Pflegeeltern haben hierbei nur eingeschränkte Entscheidungsbefugnis.



11.1. Gesetz zur religiösen Kindererziehung

Laut Gesetz müssen sich die Eltern über die religiöse Erziehung ihres Kindes einigen und darüber eine Entscheidung treffen. Diese kann nur mit ihrer Zustimmung wieder verändert werden.

Ein Vormund muss, wenn er eine Veränderung für angezeigt hält, die Zustimmung der Eltern oder einen Beschluss des Vormundschaftsgerichtes herbeiführen.

11.2. Entscheidung des Kindes

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann der Jugendliche sich selbst entscheiden welcher Religionsgemeinschaft er angehören und nach welcher Weltanschauung er sich orientiert möchte.

Ist das Kind 12 Jahre alt, darf es nicht gegen seinen Willen nach einer anderen Weltanschauung als bisher erzogen werden.

Ist das Kind 10 Jahre alt, muss es zu einer Veränderung zumindest gehört werden.

11.2.1. Zustimmung der Eltern oder des Vormundes

Oft sind Pflegekinder bei ihrer Aufnahme in Pflegefamilien nicht getauft. Auch die Entscheidung ein Kind nicht taufen zu lassen ist eine Willensentscheidung nach dem Gesetz zur religiösen Kindererziehung.

Ob ein Kind getauft werden darf ist somit bei den Eltern zu erfragen. Dies sollte möglichst im direkten Austausch erfragt werden. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich dieses in einem Hilfeplangespräch zu klären. Die Fragen sollten in Ruhe und mit Sorgfalt erörtert werden.

11.2.2. Teilnahme am Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist nach § 7 Abs. 1 SH Schulgesetz vorgeschrieben. Religion ist somit Pflichtfach in Schleswig-Holstein).

Dies gilt unabhängig von einer Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern.

Taufe, Konfirmation, Erstkommunion etc. dürfen aber erst nach dem 14. Lebensjahr vollzogen werden. Das Jugendamt zahlt für Ausgaben, anlässlich von Taufe, Konfirmation o.ä. eine Beihilfe.

12. Namensgebung / Namensänderung



Ursprünglich erhält jedes Pflegekind seinen Vor- als auch Familiennamen von seinen leiblichen Eltern.

Während eines Dauerpflegeverhältnisses kann sich der Wunsch des Kindes manifestieren, den Familiennamen seiner Pflegeeltern anzunehmen.

12.1. Namensänderung I

Eine Namensänderung bei Pflegekindern ist nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) möglich, wenn es seinem Wohle dient.

Den Antrag zur Namensänderung (§2 NÄG) darf nur der Inhaber der elterlichen Sorge stellen. Der öffentlich-rechtliche Antrag („Antrag auf Änderung des Namens einer Einzelperson“) ist beim zuständigen Standesamt zu stellen (Vordrucke vor Ort).

12.1.1. Namensänderung II

Ist ein Vormund oder ein Betreuer für das Pflegekind eingesetzt, muss dieser einen „Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung“ für die Änderung des Familiennamens bei Gericht stellen. Die Genehmigung, als auch ggf. ein Nachweis / Ergebnis einer vormundschaftlichen Anhörung, ist zum Antrag für das Standesamt beizufügen.

Eine Änderung des Namens, als auch deren Ablehnung oder Zurücknahme ist gebührenpflichtig. In welcher Höhe Gebühren anfallen sollte im Vorwege beim jeweiligen zuständigen Standesamt erfragt werden.

13. Adoptionen

Ergibt sich aus einem Pflegeverhältnis eine Adoption, müssen die Pflegeeltern als Annehmende, einen „Antrag auf Annahme als Kind“ bei einem Notar stellen. Dieser Antrag wird durch den Notar beurkundet und setzt das persönliche Erscheinen des Annehmenden (hier die Pflegeeltern) voraus.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren kann nur eine/r das Kind adoptieren.



13.1. Zustimmung des Kindes

Bei Kindern unter 14 Jahren muss der gesetzliche Vertreter für das Kind die Einwilligung geben. Sind die leiblichen Eltern die gesetzlichen Vertreter und haben diese in die Adoption eingewilligt oder wurde die Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt, so bedarf es keiner weiteren Einwilligung.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres muss das Kind selbst zustimmen und der gesetzliche Vertreter willigt mit ein.

Alle Einwilligungen müssen notariell beurkundet werden.

13.2. Vorrangige Unterhaltspflicht

Bei einer Adoption wird die rechtliche Beziehung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern grundlegend und unwiderruflich verändert.

Alle Rechte und Pflichten gegenüber dem eigenen Kind werden an die adoptierende Familie / Einzelperson abgegeben.

Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltspflichten, Erbansprüche, etc. erlöschen und werden vollständig von den Adoptiveltern übernommen. Damit wird das adoptierte Kind rechtlich dem eines leiblichen Kindes gleichgestellt.

13.3. Folgen der Adoption für das Pflegeverhältnis

Bestehende Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) enden. Der Anspruch auf Zahlungen wie z. B. Pflegegeld erlischt.

Beratung und Unterstützung können die Annehmenden weiterhin durch die jeweilige Fachkraft des zuständigen Jugendamtes bei Bedarfsnennung erhalten.

13.4. Änderung des Namen und der Staatsangehörigkeit

Das Kind erhält im Regelfall den Familiennamen seiner Adoptiveltern und die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutscher, das Kind hingegen ausländischer Herkunft ist.

13.5. Adoptionen eines Volljährigen

Die Annahme einer erwachsenen Person erfolgt meist als so genannte „schwache“ Adoption.

Dadurch entstehen familienrechtliche Beziehungen zwischen ihnen und der adoptierten Person, nicht aber zu ihren Verwandten. Das heißt, ihre Eltern werden nicht zu Großeltern des Angenommenen. Umgekehrt jedoch werden die Kinder der adoptierten Person zu ihren Enkelkindern.

Nach der Adoption sind sie dem oder der Angenommenen und seinen Kindern noch vor seinen leiblichen Verwandten zum Unterhalt verpflichtet.

14. Beendigung des Pflegeverhältnisses



Pflegeverhältnisse können aus einer Vielzahl von Gründen beendet werden.

Wird ein Pflegekind 18 Jahre alt und benötigt keine weitere Hilfe, endet der Pflegevertrag automatisch mit dem 18. Geburtstag.

Wird ein Pflegekind adoptiert ändert sich sein Status, und es wird zum „leiblichen Kind“ der annehmenden Eltern.

14.1. Geplante Beendigung entsprechend der Hilfeplanung

Geplante Beendigung heißt: in den regelmäßigen Hilfeplanungsgesprächen haben alle Beteiligten die Entscheidung getroffen, das Pflegeverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden / zu kündigen. Die Hilfe „Pflegefamilie“ ist dann entweder nicht mehr notwendig und / oder nicht mehr geeignet (§ 27 SGB VIII).

Dies kann verschiedene Gründe haben (siehe im Folgenden).

Grundsätzlich wird bei einer geplanten Beendigung gemeinsam mit allen Betroffenen der Wechsel des Pflegekindes in eine anderes Lebensumfeld sowohl zeitlich als auch im pädagogischen Überleitungsprozess gründlich geplant.

14.2. nicht langfristig in der Hilfeplanung geplante Beendigung

Ein Abbruch eines Pflegeverhältnisses kann aus den gleichen Gründen vorkommen wie eine geplanten Beendigung.

- **das Pflegekind wünscht die Rückkehr zu seinen leiblichen Eltern**

In der Hilfeplanung wird dann verabredet, wie die Phase bis zur Rückkehr gestaltet wird (Rückführungsvorbereitung), wer was bis dahin zu tun hat, und wann genau das Kind zurückkehrt. Ggf. können Hilfen in der Herkunftsfamilie eingerichtet werden, die diesen Rückkehrprozess intensiv begleiten (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft).

- **das Pflegeverhältnis wird beendet, weil das Zusammenleben nicht mehr funktioniert**

Das Pflegekind möchte aus bestimmten Gründen nicht mehr in der Pflegefamilie leben. Es kann z.B. sein, dass es in der Pubertät erhebliche Konflikte mit seinen Pflegeeltern oder -geschwistern hat, die sich nicht mehr in der Familie beheben lassen. In der Hilfeplanung diskutiert das Jugendamt mit den Sorgeberechtigten und dem Pflegekind, was nach dem Ende des Pflegeverhältnisses geschehen soll. Mit Pflegeeltern und Pflegekind wird entschieden, wie und wann der Wechsel in eine andere Hilfeform, z.B. eine anderer Pflegefamilie, ein Heim oder eine betreute Wohngemeinschaft, stattfinden soll.

- **die Pflegeeltern möchten das Pflegeverhältnis beenden**

Die Pflegeeltern haben sich entschieden, dass sie aus bestimmten Gründen das Pflegeverhältnis nicht fortsetzen können und wollen und kündigen das Pflegeverhältnis. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Pflegeeltern sich scheiden lassen, einer von beiden schwer erkrankt oder sie das Gefühl haben, für das Pflegekind „nichts mehr tun“ zu können. Manchmal kommt es auch vor, dass sie das Gefühl haben, dass ihre eigenen Kinder oder die Partnerschaft zu stark unter der Situation mit dem Pflegekind leiden und sie sich für ihre eigenen Kinder bzw. für ihren Partner entscheiden wollen. Auch dann wird im Jugendamt in der Hilfeplanung mit allen Beteiligten die weitere Perspektive besprochen und die Ablösung von der Pflegefamilie und Überleitung zu seiner neuen Pflegestelle wird vorbereitet.

- **das Jugendamt beendet das Pflegeverhältnis**

Das Jugendamt schätzt ein, dass zwischen Pflegefamilie und Pflegekind so ernst zu nehmende Konflikte bestehen oder so gravierende Dinge vorkommen, dass es aus seiner Sicht die weitere Unterbringung nicht verantworten kann. In der Hilfeplanung wird mit allen Beteiligten (hier vor allem auch den Sorgeberechtigten) gesprochen und diskutiert, ob und wie die Bedenken ausgeräumt werden können. Wenn das nicht möglich ist, kann ein Pflegekind auch aus der Pflegefamilie herausgenommen werden. Der wichtigste Unterschied liegt darin, dass einer der Beteiligten sich plötzlich für eine Trennung entscheidet, ohne vorher mit den anderen darüber gesprochen zu haben. Häufig gibt es in diesen Fällen schon längere Zeit Vorboten des drohenden Konflikts. Oft werden diese Anzeichen nicht ernst genug genommen, oder aus Scham („So was tut man nicht“) verdrängt. Ein Abbruch wird von allen Beteiligten als Scheitern interpretiert, als Hinweis, nicht „genug aufgepasst“ oder nicht „genug getan“ zu haben.

14.3. Beendigung auf Grund eines Herausgabeverlangens der Eltern

Sorgeberechtigte leibliche Eltern können über das Familiengericht versuchen, Kinder mit Hilfe eines sog. Herausgabeverlangens aus der Pflegefamilie in den elterlichen Haushalt zurück zu führen.

Der Herausgabeanpruch von Eltern ist gemeinsam oder von einem Elternteil mit Einverständnis des anderen geltend zu machen, sofern beide sorgeberechtigt sind. Der Herausgabeanpruch steht nur dem Elternteil zu, der das Sorgerecht oder mindestens das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn sich Eltern getrennt haben, ohne eine gemeinsame Entscheidung über den Lebensmittelpunkt des Kindes getroffen zu haben.

Das Kindeswohl ist Maßstab für die Rechtmäßigkeit eines Herausgabeverlangens.

Wesentliche Ziele sind, kindeswohldienliche Beziehungen und Bindungen (Bindung) nicht zu zerstören, sondern zu erhalten und den Wechsel in kindeswohlgefährdende Erziehungsbedingungen (Erziehung) zu vermeiden.

Weil diese Gefährdungsmöglichkeiten schwer zu beurteilen sind, bedarf es nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens. Dabei ist die Beurteilung zugespitzt auf die Dialektik von Bindung und Trennung bzw. von Bindungsbedürfnis und Trennungsangst vorzunehmen.

14.4. Verbleibensanordnung / kindlicher Zeitbegriff I

In § 1632 IV BGB steht hierzu:

„Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“

Das Gesetz trägt mit dieser Vorschrift der inzwischen wissenschaftlich gesicherten Tatsache Rechnung, dass sich Pflegekinder im Verlaufe der Pflege immer enger an ihre Pflegeeltern binden und diese irgendwann die „psychologischen Eltern“ für diese Kinder werden.

Ist jedoch ein Kind feste Bindungen an seine Pflegefamilie eingegangen, so kann das Kindeswohl bei einem Abbruch dieser Bindungen erheblichen Schaden nehmen. Die nachhaltigen Folgen von Bindungsabbrüchen in der Kindheit sind inzwischen auch wissenschaftlich gut dokumentiert.

Allein die Dauer eines Pflegeverhältnisses kann zur daher zum Erlangen einer „Verbleibensanordnung“ führen, wenn durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten wäre.

14.4.1. Verbleibensanordnung / kindlicher Zeitbegriff II

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Grundsatzentscheidung (E68,176 ff) bei Prüfung der Herausgabe an die leiblichen Eltern folgendes fest:

"Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass ohne Vorliegen der Voraussetzung des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB bei der Weggabe des Kindes in Familienpflege allein die Dauer des Pflegeverhältnisses zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB führen kann, wenn eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes bei seiner Herausgabe an die Eltern zu erwarten ist“.

Das Bundesverfassungsgericht stellt damit klar, dass Eltern, obwohl sie die stärksten Rechte aus dem Grundgesetz auf ein Zusammenleben mit ihrem Kind haben, sein Herausgabe auch dann nicht verlangen können, wenn durch die Trennung von der Pflegefamilie schwere und nachhaltige Schädigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten sind. Hintergrund sind die inzwischen unstrittigen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bindungsforschung über die Entstehung von Bindungen und den Folgen eines Bindungsabbruches. Ausreichend ist alleine die Zeitdauer, die ein Pflegekind in der Pflegefamilie verbracht hat. Ist das Kind dort eng gebunden und ein Schaden bei Bindungsabbruch zu erwarten, ist der Verbleib anzuordnen, selbst wenn die leiblichen Eltern (wieder) erziehungsgeeignet sind.

Das Kind darf nur dann aus seiner Pflegefamilie genommen werden darf, wenn mit hinreichender Sicherheit eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes ausgeschlossen werden kann (BVerGE 75, 201 ff.). Diese noch strengeren Anforderungen begründet das Verfassungsgericht damit, dass in diesen Fällen die Abwägung nicht zwischen einer Pflegefamilie und den leiblichen - durch Artikel 6 I GG geschützten - Eltern erfolgt, sondern lediglich der Wechsel der Pflegestelle bezweckt wird. Da es also nicht darum gehe, dass Kind wieder in den leiblichen Familienverbund zu überführen, müsse die Risikogrenze für das Kind deutlich eingeschränkt werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet das Jugendamt, die Möglichkeit der Rückkehr in die Familie sorgfältig auszuloten. Kommt diese in Betracht, so muss sie gründlich vorbereitet und begleitet werden - auch unter Einbeziehung der Pflegeeltern -, um ein Scheitern der Rückkehr zu vermeiden.

Alle Konzepte zur Realisierung der Rückkehroption haben sich entsprechend § 37 Satz 2 SGB VIII („... im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums ...“) am kindlichen Zeitbegriff zu orientieren. Eine konkrete Zeitspanne wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, da jeder Einzelfall gesondert zu behandeln ist. Primäres Ziel ist, dem Kind oder Jugendlichen die seinem Wohl entsprechende Kontinuität der Lebensperspektive zu sichern. Die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungssituation in der Herkunftsfamilie, um eine Rückkehr des Kindes zu ermöglichen, müssen daher spätestens dann ein Ende finden, wenn das Kind oder der Jugendliche in der Pflegefamilie so integriert ist, dass aufgrund der entstandenen Bindungen eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aus entwicklungspsychologischer und bindungstheoretischer Sicht nicht mehr zuzumuten ist.

15. Formen der Vollzeitpflege

Gemäß § 33 SGB VIII Absatz 2 sind „für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege, die derzeit im Kreis Herzogtum Lauenburg für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche bestehen.

15.1. Bereitschaftspflege I

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine Kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familialen Rahmen statt. Die Bereitschaftspflegefamilie fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des Verbleibs des Kindes entwickelt werden.

Dieser Prozess wird über den Hilfeplan gesteuert. Grundsätzlich wird die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig geprüft und ggf. mit ambulanten Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie kann - je nach Problemlage - ein Teil der Arbeit der Bereitschaftspflege sein.

Allgemeine Zielsetzung

- Dem Kind / Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen „Obhut“ zu geben.
- Versorgung und Betreuung des Kindes / Jugendlichen.
- Beteiligung am Klärungsprozess hinsichtlich der weiteren Perspektive für das Kind / den Jugendlichen (erzieherischer Bedarf, anderweitige Hilfen).
- Gestaltung des Übergangs in andere Betreuungsformen oder der Rückkehr in die Herkunftsfamilie.
- Stabilisierung des Kindes / Jugendlichen.
- Sammlung von Informationen über das Verhalten und den speziellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen, die der weiteren Klärung dienlich sein können.

15.1.1. Bereitschaftspflege II

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung steht nicht ein expliziter Erziehungsauftrag, sondern ein Klärungsauftrag im Vordergrund.
- Bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot, Förderung der Entwicklung.
- Vermittlung von Bindungsübergängen.
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung.
- Problemspezifische Versorgung und Erziehung.
- Vorbereitung des Kindes / Jugendlichen auf die weitere Perspektive.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes.
- Professionalität/Semi-Professionalität: eine pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson sollte vorhanden sein, sie stellt aber keine unabdingbare Voraussetzung dar; notwendig ist in jedem Fall positive Erziehungserfahrung und pädagogisches Geschick.
- Bereitschaft in Absprache mit dem PKA / ASD zur Aufnahme eines Kindes.
- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk (Partnerschaft, Nachbarschaft, Verwandtschaft usw.).
- Akzeptanz der eigenen Familie für die Arbeit als Bereitschafts-Betreuungsfamilie.
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten: Toleranz zu den Lebensweisen und Erziehungsformen in den Herkunftsfamilien.
- Flexibilität und Mobilität: selbstständiges Wahrnehmen von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt).

Typische Fallkonstellationen

- Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahre.
- (Vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes / Jugendlichen.
- „Flucht“ eines Kindes / Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr.
- Vorübergehende Unterbringung eines Kindes / Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts.

Rechtsgrundlage

§§ 42, 27, 33 SGB VIII

15.2. Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption I

Die befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption ist eine Pflegeform mit dem Ziel der Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilie in einem voraussichtlich befristeten, aber nicht kurzen Zeitraum. Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Überwindung der die Herkunftsfamilie überfordernden Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes durch die Betreuung des Kindes in der Pflegefamilie sowie die Unterstützung der Herkunftsfamilie zur Wiedererlangung ihrer erzieherischen Kompetenz und bei der Überwindung jener Faktoren, die zu der erzieherischen Überforderung geführt haben. Voraussetzung der Hilfestellung für diese Pflegeform ist die fachliche Einschätzung, dass die Rückführung mit Blick auf die Herkunftsfamilie und das Kind in einem befristeten Zeitraum möglich ist und die Herkunftsfamilie zur Mitarbeit und zur Annahme der in der Hilfeplanung festgestellten Unterstützung bereit ist.

Allgemeine Zielsetzung

- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung.
- Abbau von Entwicklungsdefiziten und Vermittlung sozialer Kompetenzen.
- Beziehungsgestaltung.
- Integration in Schule und Ausbildung.
- Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern.
- Beibehaltung / Stabilisierung bzw. Wiederherstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung sowie Unterstützung der Reintegration in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung.
- Unterstützung und Förderung der Bindungen des Kindes zur Herkunftsfamilie und zu den tragenden sozialen Netzen.
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess.
- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie umfassende Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.
- Förderung der schulischen Entwicklung des Kindes.
- Aufarbeitung / Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten sowie Problemspezifische Versorgung und Erziehung.
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung.
- Organisation und Unterstützung notwendiger therapeutischer Hilfen.

15.2.1. Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption II

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen.
- In der Regel durchgängige häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternteils aufgrund der Besonderheit der zu betreuenden Kinder.

Typische Fallkonstellationen

- Kinder / Jugendliche ab 0 bis 16,
- die in der Familie wegen struktureller erzieherischer Überforderung der Personensorgeberechtigten schlecht versorgt und unzureichend betreut sind,
- die ambivalent an Personen der Herkunftsfamilie gebunden oder unangemessen in die Versorgung der Bezugspersonen eingebunden sind,
- deren vorübergehende Trennung von den Bezugspersonen zur Entlastung einer eskalierenden oder „festgefahrenen“ Situation beiträgt sowie
- mit der Erziehung eines Kindes noch überforderte, aber mit Unterstützung stabilisierbare (junge) Mütter.

Rechtsgrundlage

§§ 27, 33 SGB VIII

15.3. Auf Dauer angelegte allgemeine Vollzeitpflege I

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen.

Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.

In dieser Pflegeform entspricht die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung der Dynamik einer „Normalfamilie“.

15.3.1. Auf Dauer angelegte allgemeine Vollzeitpflege II

Allgemeine Zielsetzung

- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen „Sprache“, „Motorik“, „Kognition“, „Sozialverhalten“.
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung.
- Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten.
- Vermittlung sozialer Kompetenzen.
- Integration in ein neues soziales Umfeld sowie Integration in Schule und Ausbildung.
- Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen.
- (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung.
- Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Herkunftsfamilie.
- Entwicklung eines positiven Selbstbildes.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung sowie Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten.
- Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.
- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen sowie Integration des Kindes / Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie.
- Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und Entwicklung eines positiven Elternbildes.
- Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten.
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung.
- Problemspezifische Versorgung und Erziehung sowie Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen.
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Herkunftsfamilie.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen).
- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes.

15.3.2. Auf Dauer angelegte allgemeine Vollzeitpflege III

Typische Fallkonstellationen

- Kinder / Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren
- Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten, die in einer „normalen“ Familie aufgefangen werden können
- Langfristiger Ausfall der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung / psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung
- Ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung
- Tod der Hauptbezugspersonen
- Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind / Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes / Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§§ 27, 33, 39, (41) SGB VIII

16. Weitere Pflegeformen

Eine besondere Pflegekonstellation entsteht, wenn Verwandte / Verschwägerter oder Großeltern die Aufgabe von Pflegeeltern übernehmen.

Anders als bei den bisher genannten Formen der Vollzeitpflege besteht hier zwangsläufig eine innere Nähe und Verbundenheit zwischen der Pflegeperson, dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern.

Dies bedeutet im Positiven für das Pflegekind, dass es in der Regel in einer ihm bereits vertrauten Umgebung verbleiben kann, birgt aber häufig auch die Schwierigkeit, dass sich bereits vorhandene familiäre Konflikte in das Pflegeverhältnis übertragen.

Großeltern- und Verwandtenpflege ist immer dann gegeben, wenn Kinder oder Jugendliche bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad für einen mehr als kurzfristigen Zeitraum über Tag und Nacht leben und von den Großeltern / Verwandten / Verschwägerten primär versorgt werden.

16.1. Großeltern- und Verwandtenpflege I

Die Großeltern- und Verwandtenpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund großer Probleme in der Geburtsfamilie in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären (und z. T. geburtsfamiliennahen) Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind. Befindet sich das Kind / der Jugendliche bereits seit längerer Zeit in der Familie der Großeltern oder Verwandten, so ist deren Eignung auf der Basis der nachstehenden Kriterien zu prüfen.

Allgemeine Zielsetzung

- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen „Sprache“, „Motorik“, „Kognition“, „Sozialverhalten“ sowie Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung sowie Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten.
- Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie (möglicherweise) Integration in ein neues soziales Umfeld.
- Integration in Schule und Ausbildung sowie Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen.
- (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung (Reintegration in die Geburtsfamilie) bzw. Verselbstständigung.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung.
- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.
- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen sowie Integration des Kindes / Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie.
- Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie, Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten, Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung sowie problemspezifische Versorgung und Erziehung, Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen.
- Zusammenarbeit mit der Geburtsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Geburtsfamilie.

16.1.1. Großeltern- und Verwandtenpflege II

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.
- Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen, auch vor dessen Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie, bieten können.
- Im Falle einer nachvollzogenen Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern / Verwandten wünscht und keine of-fensichtlichen Entbehrungen erleidet.

Typische Fallkonstellationen

- Kinder / Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren.
- Eine Jugendliche wird schwanger, wird vom Vater des Kindes aber verlassen und ist noch nicht in der Lage, das Kind allein zu betreuen. Die Großeltern übernehmen die Betreuung, zunächst im Haushalt ihrer Tochter, dann im eigenen Haushalt. Dort verbleibt das Kind, da die Mutter (zunächst) andere Prioritäten setzt.
- Großeltern betrachten mit Sorge die Überforderung der Kinderbetreuung und nehmen das Kind zu sich, um einer möglichen Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt vorzubeugen.
- Die Großeltern oder andere Verwandte übernehmen die Betreuung des Kindes, weil der / die Erziehungsberechtigte einen längeren Aufenthalt in einer therapeutischen Einrichtung oder einer Haftanstalt antreten muss. Das Kind verbleibt dann im betreuenden Haushalt, weil sich die Situation (z. B. Drogenkonsum) nicht bessert oder chronifiziert.
- Ein Kind / Jugendlicher „flüchtet“ aus der elterlichen Wohnung zu Großeltern oder Verwandten, „setzt“ sich hier „fest“ und kehrt nicht mehr zurück. Zum Beispiel findet ein Jugendlicher nach einem Heimaufenthalt „Unterschlupf“ bei Verwandten, da eine Wiederaufnahme durch die leiblichen Eltern nicht infrage kommt.

Rechtsgrundlage

§§ 27, 33, 42 SGB VIII

17. Anhang

In diesem Anhang befinden sich :

- die „Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg (Stand März 2014)“,
- ein Muster „Pflegeelternvertrag“,
- ein Muster „Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB“.

17. 1. „Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (Stand März 2014)

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege im Sinne von SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz

1. Präambel

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII bei Pflegepersonen untergebracht werden (§ 33 SGB VIII) bzw. die vergleichbare Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) erhalten, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1).

Dies vorausgeschickt gelten zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts für die Vollzeitpflege die folgenden Maßstäbe:

2. Bedarfsdeckung im Regelfall durch laufende Geldleistung

2.1 Pauschalbeträge

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden.

Deren Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der vom nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) herausgegebenen Pauschalbeträge.

Die insoweit nach Altersstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

Darüber hinaus wird allen Pflegefamilien für jedes Pflegekind mit dem Monat Dezember jährlich eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 34,00 € gezahlt.

„Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (Stand März 2014)

2.2 Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Pauschalanteils für Erziehung und Pflege laut LUVG gedeckt werden. Der Bedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegeeltern erläutert. Im Rahmen der rechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass ein erhöhter Pauschalbetrag nach Satz 1 dann nicht bzw. lediglich reduziert zu gewähren ist, wenn für das Kind oder den Jugendlichen bereits entsprechende Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI gezahlt werden. Eine Anrechnung von Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erfolgt in der Weise, als dass sich pro von dort gewährter Pflegestufe der nach soeben beschriebenen Verfahren festgestellte Bedarf entsprechend pauschal um je einen Satz reduziert. Die Berücksichtigung erfolgt betragsgemäß, indes höchstens in der Höhe der tatsächlichen Zahlbeträge der Pflegekasse. Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

2.3 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung

Nimmt ein Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil und besteht das Pflegeverhältnis weiter, so wird für den Einlieferungsmonat und den darauffolgenden Monat das Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt. Ist darüber hinaus weiterer Krankenhaus / Klinik-aufenthalt für das Pflegekind erforderlich, werden die erziehungs- und pflegebezogenen Anteile des Pauschalbetrags lediglich noch zur Hälfte gezahlt. Durch die Fortzahlung werden der gesamte kur- bzw. krankenhausbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten, Telefonate, Behördengänge) abgegolten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus anererkennungsfähige Fahrtkosten erstattet werden.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (auch hinsichtlich höherer Anschaffungen) regelmäßig durch laufende Leistungen nach Ziffer 2. gedeckt ist, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme und werden ergänzt durch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 SGB VIII. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn bzw. dem Ereignis oder der zu beabsichtigten Anschaffung, schriftlich zu beantragen. Über die zweckentsprechende Verwendung ist - außer bei der Pauschale für Ferienmaßnahmen - ein Nachweis (z. B. durch Vorlage der Rechnung) zu führen.

„Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (Stand März 2014)

3.1 Erstmögliche Einrichtung einer Pflegestelle sowie Erstausrüstung Bekleidung

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle (z. B. mit Mobiliar, Haushaltswäsche, Kinderwagen, Autositz, Spielzeug) können bei Bedarf bis maximal 767,00 € gewährt werden. Persönlicher, erforderlicher Bedarf an Bekleidung für das Pflegekind, kann bis zur Höhe eines Pauschalsatzanteils für den Sachaufwand einmalig erstattet werden.

Die Zuschüsse können jedenfalls dann nicht bis zur maximalen Höhe gewährt werden, wenn es sich um eine Hilfe handelt, die als Kurzzeitpflege angelegt ist. Die Erstausrüstung erfolgt jeweils für das Kind. Bei einem Wechsel der Pflegestelle kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss zur Ausstattung gewährt werden.

3.2 Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten

Ferienfahrten können bis zu 168,00 € pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Für Klassenfahrten können Kosten in Höhe von maximal 350,00 € (ohne Taschengeld) übernommen werden.

3.3 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem vorher bestimmten Bereich aufzuholen. Es muss die realistische Aussicht bestehen, dies zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit (in der Regel Gefährdung des Erreichens des Klassenziels), Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht den Umfang von 4 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Die Kosten können in diesem Umfang für die Dauer von sechs Monaten übernommen und in begründeten Ausnahmefällen die Beihilfe um weitere sechs Monate verlängert werden.

3.4 Übernahme von Kosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes können in einem Umfang von bis zu 20 Stunden pro Woche übernommen werden.

Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 1 abgegolten sind.

„Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (Stand März 2014)

3.6 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten zu den leiblichen Eltern oder sonstige Personen der Ursprungsfamilie, zu denen tatsächlich ein Bezugs- und Näheverhältnis besteht.

Die Kosten für die günstigste Verbindung können für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen werden.

3.7 Hilfe zur Verselbstständigung

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – in der Regel Anmietung von eigenem Wohnraum – kann dem Jugendlichen bzw. dem jungen Volljährigen einmalig ein Zuschuss zu den Umzugskosten und für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar in Höhe von 767,00 € gewährt werden.

3.8 Erwerb eines Fahrrades

Für den einmaligen Erwerb eines Fahrrades kann ein Zuschuss bis maximal 154,00 € gewährt werden.

3.9 Einschulung/Umschulung

Für Einschulung oder Umschulung in eine weiterführende Schule kann ein Zuschuss bis zu 77,00 € bewilligt werden.

3.10 Brille

Für eine Brille bzw. die Erstausrüstung mit Kontaktlinsen können einmalig Zuschüsse bis zu 52,00 € übernommen werden.

4. Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Ein Rechtsanspruch auf sowohl Leistungen wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs als auch auf einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss besteht nicht.

Leistungen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann.

Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.03.2014 in Kraft.

17.2 Muster „Pflegeelternvertrag“

Pflegevertrag

Die Pflegeeltern (Name)

wohnhaft: (Anschrift)

und

der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales, - Familienpflege -, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg

– nachfolgend „Jugendamt“ genannt, treffen folgende Vereinbarung:

1. Die Pflegeeltern (Name) nehmen das Kind (Name des Pflegekindes), geb. (Datum), in ihren Haushalt auf, um die Geborgenheit und Sicherheit des Familienlebens zu vermitteln.
2. **Die Pflegeeltern verpflichten sich.**
 - 2.1. das Kind zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit zu verhelfen und seine leibliche, seelische und geistige Entwicklung zu fördern, damit es selbstständig, kritisch und kontaktbereit seine Aufgaben im engeren Lebenskreis und in der Gesellschaft zu erfüllen lernt. Dabei sind die Umstände zu berücksichtigen, die sich aus der Persönlichkeit und dem bisherigen Lebensweg des Kindes ergeben.
 - 2.2. das Kind seines Alters und Entwicklungsstandes entsprechend zu fördern, zu ernähren und zu kleiden. Sie sorgen für den regelmäßigen Schulbesuch sowie für notwendige ärztliche Kontrollen und Behandlung des Kindes.
 - 2.3. für Versicherungsschutz des Kindes zu sorgen, in jedem Fall das Kind Haftpflicht zu versichern und nach Absprache auch in ihre Krankenversicherung aufzunehmen sowie das Kind unverzüglich nach der Aufnahme dem Einwohnermeldeamt zu melden.
 - 2.4. dem religiösen Bekenntnis des Kindes Rechnung zu tragen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Schul- oder Berufswahl, Einwilligung zu einem körperlichen Eingriff) treffen in der Regel die Personensorgeberechtigten / gesetzlicher Vertreter. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dieses die leiblichen Eltern.
 - 2.5. je nach Alter des Kindes und seiner Verwurzelung in der Herkunftsfamilie diesem zu ermöglichen, den Kontakt zu seinen leiblichen Angehörigen zu pflegen. Diese Regelung solcher Kontakte erfolgen nach Absprache mit den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes.
 - 2.6. im Interesse des Kindes eng mit dem Jugendamt und ggf. mit geeigneten Beratungsstellen zusammenzuarbeiten und Hilfen anzunehmen, sich mit allen, die Erziehung des Kindes betreffenden, wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen.

Muster „Pflegeelternvertrag“

2.7. das Jugendamt über wesentliche Vorkommnisse in der Pflegefamilie (z. B. schwere Erkrankung, Unfälle, besondere Auffälligkeiten des Pflegekindes), durch die die Erziehung des Pflegekindes beeinträchtigt werden kann, unverzüglich zu unterrichten. Der aktuelle Hilfeplan mit den darin gemeinsam getroffenen Vereinbarungen ist Anlage dieses Vertrages. Zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche und als Bestandteil des Hilfeplanes erstellen die Pflegeeltern einen jeweils aktuellen Entwicklungsbericht (nach ihnen zugesandter Vorlage) und lassen den Bericht bis spätestens eine Woche vor dem Termin des nächsten Hilfeplangesprächs den zuständigen Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes zukommen.

2.8. Informationen über das Kind und seine Familie, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, sind nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten und des Jugendamtes an Dritte weiterzugeben. Das gilt auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

3. **Das Jugendamt verpflichtet sich.**

3.1. den Pflegeeltern für jeden Kalendermonat im Voraus ein Pflegegeld in der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Höhe zu zahlen.

3.2. auf Antrag Beihilfen bei besonderen Anlässen zu gewähren.

3.3. durch die sozialpädagogischen Fachkräfte laufend bei der Erfüllung ihrer, sich aus dem Pflegeverhältnis ergebenden Verpflichtungen und Ansprüche beratend und helfend beizustehen.

4. **Wirtschaftliche Angelegenheiten:**

Das Jugendamt, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe, teilt mit, wie hoch das monatlich zu zahlende Pflegegeld ist. Das Pflegegeld ist nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 3 Nr. 11 des Einkommenssteuergesetzes **s t e u e r f r e i**.

Die Zahlung des Pflegegeldes wird mit Beendigung des Pflegeverhältnisses eingestellt.

5. **Dieses Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn**

- das Kind volljährig ist.
- das Kind verstorben ist.
- das Kind von in Adoptionspflege genommen wird.
- die Ehe der Pflegeeltern geschieden ist, die Eheleute dauernd getrennt leben oder einer der Eheleute verstirbt.
- Die Hilfe nach § 27 i.V. mit § 33 SGB VII beendet wird.
- die Vertragsparteien die Aufhebung vereinbaren.

Muster „Pflegeelternvertrag“

- eine andere Zuständigkeit (gem. § 86 SGB VIII eintritt).
6. **Dieser Vertrag kann gekündigt werden**
 - 6.1. von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
 - 6.2. mit sofortiger Wirkung von den Pflegeeltern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 - 6.3. die Kündigungen zu Punkt 6.1 und 6.2 müssen schriftlich erfolgen.
 7. **Die Pflegeeltern verpflichten sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, das Kind sowie dessen persönliches Eigentum dem Jugendamt oder seinen Beauftragten zu übergeben, wenn es das Jugendamt verlangt.**
 8. Endet das Vertragsverhältnis nicht zum Monatsende, so fordert das Jugendamt das im Voraus gezahlte Pflegegeld anteilig zurück.

Dieser Vertrag tritt am (Datum) in Kraft.

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Ratzeburg, den

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Pflegemutter)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Pflegevater)

17.3. Muster „Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB“

Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB

(Name, Adresse und Telefon der/des Personensorgeberechtigten)

Ort:

Datum:

Als Inhaber(in) der Personensorge für das Kind

, geb. am _____ in _____

wird gegenüber (Name der Pflegeeltern), wohnhaft: (Straße) in (PLZ Ort)

erklärt, dass das o. g. Kind (aufgrund der durch das zuständige Jugendamt bewilligten Hilfe zur Erziehung) ab (Datum) in ihrem Haushalt leben soll.

Ich bin (wir sind) damit einverstanden, dass die Pflegeperson(en) für die Dauer des Pflegeverhältnisses berechtigt sein soll (berechtigt sein sollen),

1. das Pflegekind gesundheitlich zu betreuen. Dazu gehören insbesondere: die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung bei akuter Erkrankung sowie die Zustimmung zu routinemäßigen Impfungen, die Sicherstellung der routinemäßigen und akut notwendigen zahnärztlichen Behandlungen, die Vorstellung des Pflegekindes im Rahmen schulärztlicher Untersuchungen, bei Gefahr im Vollzug die Erteilung der Zustimmung zu unaufschiebbaren ärztlichen Eingriffen.
2. die schulischen Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehören insbesondere: die Schulanmeldung am Wohnort des Pflegekindes, Rücksprachen mit Lehrern, Wahrnehmung der Rechte der Eltern im Rahmen der Schulpflegschaft, Zustimmung zur Erteilung von Nachhilfeunterricht, das Unterschreiben der Schulzeugnisse.
3. das Pflegekind selbstständig in Kindertageseinrichtungen, Jugendgruppen, Vereinen anzumelden.
4. selbstständig über die Teilnahme des Pflegekindes an Ferienfreizeiten sowie an Urlaubsfahrten im In- und Ausland zu entscheiden.
5. das Pflegekind im Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt ggf. einer Erziehungsberatungsstelle bzw. dem schulpsychologischen Dienst vorzustellen.
6. das Pflegekind ggf. in ihrer Krankenkasse anzumelden, soweit dies nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, 5. Buch, zulässig ist.
7. ggf. einen Kinderausweis für das Pflegekind zu beantragen und in Empfang zu nehmen, verbunden mit der Möglichkeit, dass die Pflegefamilie ihren Urlaub im Ausland verbringt.

Muster „Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB“

Die Pflegepersonen sind berechtigt, im Rahmen der vorstehenden Vollmacht selbstständig alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, alle Zustimmungen zu erteilen und die Personensorgeberechtigten zu vertreten, alle Formalitäten selbstständig zu erledigen und die dafür notwendigen Unterschriften zu leisten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)

Notizen